



Bewerbungsbedingungen und Vertragsunterlage

zum offenen Verfahren
gem. § 119 Abs. 3 GWB i.V.m.
§ 15 Abs. 1 Satz 1 VgV

Lieferung von ballistischen Helmen
VPAM 3 Mid Cut (ausgestellt)

Aktenzeichen: V3-8014.02-0187-26

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei
Pöldorfer Straße 77/79
96052 Bamberg

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Inhaltsverzeichnis

I. Bewerbungsbedingungen.....	- 6 -
1. Allgemeines	- 6 -
1.1 Öffentlicher Auftraggeber und Vergabestelle	- 6 -
1.2 Verfahrensart.....	- 6 -
1.3 Ablauf des Verfahrens und Fristen	- 6 -
1.4 Unterteilung in Lose.....	- 7 -
2. Kommunikation	- 7 -
2.1. Fragen / Unklarheiten.....	- 7 -
2.2. Unterrichtung der Bieter	- 8 -
3. Bietergemeinschaft / Eignungsleihe / Unterauftragnehmer	- 9 -
3.1. Bietergemeinschaft	- 9 -
3.2. Eignungsleihe – eignungsrelevante Unternehmen	- 9 -
3.3. Unterauftragnehmer	- 10 -
4. Form der Angebote und Einreichung der Angebote.....	- 10 -
5. Inhalt des Angebotes / Angebots- und Erprobungsmuster/ Nebenangebote / Bearbeitungshinweise	- 11 -
5.1. Inhalt der Angebote.....	- 11 -
5.2. Übersendung der Angebots- und Erprobungsmuster	- 12 -
5.3. Geforderte Angebots- und Erprobungsmuster	- 13 -
5.4. Haupt- und Nebenangebote.....	- 15 -
5.5. Bearbeitungshinweise zu den Kriterien.....	- 15 -
5.6. Bearbeitungshinweise zum Preis.....	- 17 -
5.7. Änderung, Berichtigung und Rücknahme von Angeboten	- 18 -
5.8. Nachforderung von Unterlagen.....	- 18 -
5.9. Mitteilungspflicht RFID (Radio Frequency Identification).....	- 18 -
6. Sprache	- 19 -
7. Angebotsprüfung / Bewertung der Angebote	- 19 -
7.1. Wertungsstufe 1: Formale Angebotsprüfung.....	- 19 -
7.2. Wertungsstufe 2: Eignung	- 19 -
7.2.1. Ausschluss von Angeboten / Selbstreinigung.....	- 19 -
7.2.2. Präqualifikation	- 20 -
7.3. Wertungsstufe 3: Angemessenheit der Preise.....	- 20 -
7.4. Wertungsstufe 4: Wirtschaftlichkeit.....	- 20 -
8. Bindefrist und Zuschlagserteilung.....	- 21 -
9. Sonstiges	- 22 -

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

9.1.	Vermeidung von Korruption	- 22 -
9.2.	Verschwiegenheit / Vertraulichkeit / Umgang mit Vergabeunterlagen	- 22 -
9.3.	Datenschutz.....	- 22 -
9.4.	Entschädigung für die Angebotserstellung	- 22 -
10.	Rügeobliegenheit / Nachprüfungsantrag.....	- 23 -
10.1.	Rügeobliegenheit	- 23 -
10.2.	Nachprüfungsantrag	- 23 -
11.	Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (Checkliste)-	24 -
Anlage 1 zu den Bewerbungsbedingungen.....		- 27 -
1.	Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	- 27 -
2.	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen.....	- 27 -
3.	Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten	- 27 -
4.	Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	- 27 -
5.	Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	- 28 -
6.	Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	- 28 -
7.	Betroffenenrechte	- 28 -
8.	Pflicht zur Bereitstellung der Daten	- 29 -
II.	Vertragsunterlage.....	- 30 -
1.	Besondere Vertragsbedingungen (BVB).....	- 30 -
1.1	Vertragsgegenstand / Vertragsbestandteile – Rangfolge	- 30 -
1.2	Rahmenvereinbarung.....	- 30 -
1.3	Allgemeine Leistungsanforderungen.....	- 30 -
1.4	Leistungsgegenstand.....	- 31 -
1.5	Vertragslaufzeit.....	- 31 -
1.6	Abnahmemenge und Produktverfügbarkeit	- 32 -
1.7	Bestellung/ Einzelabruf, Versanddurchführung, Zeit und Ort der Lieferung.....	- 32 -
1.8	Verpackung und Kennzeichnung	- 34 -
1.9	Elektronische Datenverarbeitung/Berichtswesen	- 34 -
1.10	Preise	- 35 -
1.11	Rechnungsstellung/ - anschriften	- 35 -
1.12	Zahlungsbedingungen / Skonto	- 36 -
1.13	Qualitätssicherung	- 36 -
1.14	Verpflichtung zur gleichen Bezahlung von Männern und Frauen	- 38 -
1.15	Rechte des Auftraggebers bei Mängeln am Kaufobjekt.....	- 38 -
1.16	Reklamationen	- 39 -
1.17	Vertragsverletzungen	- 39 -

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

1.18 Vertragsstrafe bei Verzug	- 39 -
1.19 Produktänderungen / -verbesserungen	- 39 -
2. Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Bayerischen Polizei (ZAVB)	- 40 -
2.1 Vertragsrecht und Vertragsbestandteile	- 40 -
2.2 Mängelansprüche (Gewährleistung)	- 41 -
2.2.1 Mindestverjährungsfrist für Mängelrechte	- 41 -
2.2.2 Optionale Verlängerung der Verjährung der Mängelrechte	- 41 -
2.3 Störungsbeseitigung	- 41 -
2.4 Sicherheitsanforderungen, Verschwiegenheit, Datenschutz	- 41 -
2.5 Haftung	- 42 -
2.6 Rechte Dritter	- 42 -
2.7 Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber	- 42 -
2.8 Drohende Insolvenz	- 44 -
2.9 Änderung der Eigentümerstruktur des Auftragnehmers	- 44 -
2.10 Werbeverbot	- 44 -
2.11 Sprache	- 44 -
2.12 Verpflichtung zur Gewährung der gesetzlichen Mindestbedingungen für Arbeitnehmer, Verpflichtung zur gleichen Bezahlung von Männern und Frauen	- 44 -
2.13 Einzelauftrag / Auftragsbestätigung	- 44 -
2.14 Ausführung / Lieferung	- 45 -
2.15 Güteprüfung	- 45 -
2.16 Versandpflichten/Versandkosten	- 45 -
2.17 Erfüllungsort	- 46 -
2.18 Rechnungsstellung	- 46 -
2.19 Zahlungsbedingungen / Skonto	- 46 -
2.20 Abtretungen	- 46 -
2.21 Aufrechnung / Zurückbehaltung	- 47 -
2.22 Sicherheitsdatenblätter und sonstige Informationen	- 47 -
2.23 Gebrauchsanweisungen	- 47 -
2.24 Verpackung	- 47 -
2.25 Unterauftragnehmer	- 47 -
2.26 Gerichtsstand	- 48 -
2.27 Salvatorische Klausel	- 48 -
3. Abkürzungsverzeichnis	- 49 -
4. Anlagen	- 50 -

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen und diversen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

I. Bewerbungsbedingungen

1. Allgemeines

Der Freistaat Bayern vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dieses vertreten durch das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei, beabsichtigt mit dem vorliegenden Vergabeverfahren **ballistische Helme VPAM 3 Mid Cut (ausgestellt)** zu beschaffen.

Ausführliche Informationen zum Vertragsgegenstand befinden sich in der Leistungsbeschreibung (s. Excel-Datei: „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“) und den Vertragsbedingungen (s. II. Vertragsunterlage ff).

Die Vergabestelle des Auftraggebers verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – 4. Teil und der Vergabeverordnung (VgV), jeweils in der aktuell gültigen Fassung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU.

1.1 Öffentlicher Auftraggeber und Vergabestelle

Auftraggeber (im Folgenden AG) ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dieses vertreten durch das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei, Pödeldorfer Str. 77/79, 96052 Bamberg.

Vergabestelle ist:

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei
Sachgebiet V3 - Beschaffung
Pödeldorfer Str. 77/79
96052 Bamberg

Fax: 0951/9331-539

E-Mail: bpp.bamberg.v3-beschaffung@polizei.bayern.de

1.2 Verfahrensart

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren gem. § 119 Abs. 3 GWB i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 VgV mit einer unbestimmten Anzahl an Bietern durchgeführt.

1.3 Ablauf des Verfahrens und Fristen

Die Vergabeunterlagen stehen den Bietern unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über die Vergabeplattform der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Folgender Ablauf und folgende Termine/Fristen sind für das Verfahren maßgeblich:

Frist für den Eingang von Fragen der Bieter	12.01.2027
Frist für den Eingang der Angebote – Angebotsfrist	19.01.2027, 10:00 Uhr
Frist für die Übersendung der Angebots- und Erprobungsmuster	19.01.2027, 10:00 Uhr
Beabsichtigter Zeitraum der Zuschlagserteilung	Februar 2027
Ablauf der Bindefrist	31.03.2027

Die Vergabestelle behält sich die Änderung der vorstehenden Termine/Fristen vor.

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Vergabeplattform hochgeladen werden und die Angebots- und Erprobungsmuster (siehe **Ziffer 5.3**) bei der unter **Ziffer 1.1** angegebenen Anschrift vollständig und äußerlich gekennzeichnet (s. **Ziffer 5.2**) eingegangen sein.

Hinsichtlich der Angebots- und Erprobungsmuster ist das Datum des Eingangsstempels sowie die von der Poststelle des AG vermerkte Uhrzeit des Eingangs maßgebend.

Nach Ablauf der Angebotsfrist sind die Bieter bis zum Ablauf der o.g. Bindefrist unbedingt und unwiderruflich an ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

1.4 Unterteilung in Lose

Die Vergabe erfolgt als Gesamtauftrag. Eine Unterteilung in Lose erfolgt nicht, da aus Sicherheitsgründen eine einheitliche Ausstattung notwendig ist.

2. Kommunikation

2.1. Fragen / Unklarheiten

Bieter, die Fragen zum Vergabeverfahren stellen möchten, müssen sich mit einer gültigen E-Mail-Adresse unter www.deutsche-evergabe.de registrieren. Die Registrierung und das Stellen von Fragen bergen keinerlei Nachteile für den Bieter im weiteren Vergabeverfahren.

Die Bieter sind verpflichtet, bei Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen Fragen gemäß dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zu stellen. Enthalten die dem Bieter übergebenen Vergabeunterlagen Unklarheiten, die sich nicht – insbesondere nicht durch Fragen – aufklären lassen, so hat der Bieter diese Unklarheiten als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren. Dies berechtigt den Bieter zugleich nicht, die Vergabeunterlagen zu ändern oder zu erweitern.

Alle Fragen, die mit der vorliegenden Vergabe im Zusammenhang stehen, sind **ausschließlich elektronisch in Textform über die o.g. Vergabeplattform** (www.deutsche-evergabe.de) bis zum Ablauf der in **Ziffer 1.3** genannten Frist für den Eingang von Fragen der Bieter an die unter **Ziffer 1.1** genannte Vergabestelle zu stellen. Danach eingegangene Fragen sind nicht mehr „rechtzeitig“ im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VgV gestellt.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Bei Fragen zur Vergabeplattform, insbesondere technischen Fragen, Schwierigkeiten oder Probleme steht ihnen der Support der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung, welche von der Healy Hudson GmbH betrieben wird.

(Fern-)Mündliche, schriftliche, per Telefax, per E-Mail sowie nicht sachdienliche oder verspätet eingegangene Fragen werden nicht beantwortet.

Fragen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen.

Eingangsbestätigungen für eingereichte Fragen werden nicht erteilt.

Alle eingegangenen, sachdienlichen Fragen sowie deren anonymisierte Beantwortung durch die Vergabestelle werden allen Bietern gleichzeitig, transparent und diskriminierungsfrei bis voraussichtlich zum Ablauf der in **Ziffer 1.3** genannten Frist für die Beantwortung der Fragen durch die Vergabestelle zur Verfügung gestellt. In einem Fragen-Antworten-Katalog werden diese einschließlich der ggf. angepassten Vergabeunterlagen über die Vergabeplattform (www.deutsche-evergabe.de) in Textform bereitgestellt. Dabei wird die originale Frage des Bieters in anonymisierter Form veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen **ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben**, Fragen und deren Antworten werden ebenfalls allen Bietern auf der Vergabeplattform Deutsche eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung gestellt.

Die Antworten der Vergabestelle sind von den Bietern im Rahmen der Angebotserstellung und -kalkulation zwingend zu berücksichtigen.

Die Bieter sind verpflichtet, sich während des Vergabeverfahrens regelmäßig über Änderungen, Fragen und deren Beantwortung sowie Hinweise der Vergabestelle über die Vergabeplattform (www.deutsche-evergabe.de) zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen – trotz größter Sorgfalt – eventuell unbeabsichtigte, unzutreffende oder unvollständige Angaben enthalten können. Die Vergabestelle übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantie oder Gewährleistung für aus den übergebenen Unterlagen erkennbare Fehler.

Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebots konkludent, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben. Eine wissentlich falsche Erklärung eines Bieters kann den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren zur Folge haben.

2.2. Unterrichtung der Bieter

Der AG informiert die betroffenen Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden soll, in einer Mitteilung gemäß § 134 GWB über die beabsichtigte Zuschlagserteilung.

Die Vergabestelle weist insoweit ausdrücklich auf die Bestimmung des § 134 GWB hin.

Gemäß § 62 Abs. 1 VgV teilt der AG den Bietern die Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit.

Auf Antrag eines nichtberücksichtigten Bieters wird ihm die Mitteilung über die Gründe der Ablehnung seines Angebotes gemäß § 62 Abs. 2 VgV nach Eingang eines entsprechenden Antrags übermittelt. Die

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Vergabestelle behält sich vor, nach § 62 Abs. 3 VgV keine Informationen mitzuteilen, wenn auch gemäß § 39 Abs. 6 VgV auf eine Bekanntmachung verzichtet werden könnte.

Eine Aufhebung der Vergabe (ganz oder teilweise) wird unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

3. Bietergemeinschaft / Eignungsleihe / Unterauftragnehmer

3.1. Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Bietergemeinschaftserklärung gemäß entsprechendem Vordruck (**Vordruck „Erklärung Bietergemeinschaft“, im Dokument „03_Erklärungen“**) abzugeben.

Bietergemeinschaften haften dem AG gesamtschuldnerisch.

Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung bzw. Neubildung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern bzw. Neubildung) nach Angebotsabgabe bis zur Erteilung des Zuschlags muss der Vergabestelle gegenüber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zur Nichtberücksichtigung der Bietergemeinschaft bzw. ihres Angebots.

3.2. Eignungsleihe – eignungsrelevante Unternehmen

Ein Bieter kann unter den Voraussetzungen des § 47 VgV im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierfür sind die eignungsrelevanten Unternehmen in dem entsprechenden Vordruck (**Vordruck „Eignungsrelevante Unternehmen“, im Dokument „03_Erklärungen“**) vom Bieter anzugeben und die dort geforderten Unterlagen auch für die Drittunternehmen mit dem Angebot einzureichen.

Zudem ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser benannten Unternehmen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Bieter im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel der benannten Drittunternehmen zugreifen kann (**Vordruck „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer / eignungsrelevante Unternehmen“, im Dokument „03_Erklärungen“**). Eine Vorlage der Verpflichtungserklärung bereits mit Abgabe des Angebots ist nicht erforderlich.

Der öffentliche AG überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Der Bieter hat ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, zu ersetzen. Des Weiteren kann die Vergabestelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Austausch von Unternehmen verlangen, wenn sie einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlussbestände erfüllen.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

3.3. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer (Nachunternehmer / Subunternehmer) zu erbringen, die nicht als eignungsrelevant gem. **Ziffer 3.2** und § 47 VgV benannt sind, hat er die hiervon betroffenen Auftrags-/Leistungsanteile im Angebot gemäß dem entsprechenden Vordruck (**Vordruck „Unterauftragnehmer“, im Dokument „03_Erklärungen“**) anzugeben.

Auf gesondertes Verlangen sind der Vergabestelle Unterauftragnehmer vor Zuschlagserteilung namentlich zu benennen.

Der öffentliche AG überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Der Bieter hat ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, zu ersetzen. Des Weiteren kann die Vergabestelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Austausch von Unternehmen verlangen, wenn sie einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlussstatbestände erfüllen.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind bis zur Vergabeentscheidung Erklärungen der Unterauftragnehmer einzureichen, aus denen hervorgeht, dass der Bieter im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel und Leistungen der Unterauftragnehmer zugreifen kann (**Vordruck „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/ eignungsrelevante Unternehmen“, im Dokument „03_Erklärungen“**). Eine Vorlage der Verpflichtungserklärung von Unterauftragnehmern bereits mit Abgabe des Angebots ist nicht erforderlich.

(Vor-)Lieferanten, derer sich der Bieter bzw. Auftragnehmer zur Auftragserfüllung bedient, sind keine Unterauftragnehmer in dem o.g. Sinne.

4. Form der Angebote und Einreichung der Angebote

Für die Angebotsvorbereitung und -abgabe sind ausschließlich die vom AG auf der Vergabepattform der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de bereitgestellten Vergabeunterlagen zu verwenden. **Aus technischen Gründen wird immer ein Preisblatt von der Vergabepattform generiert, welches mit einem beliebigen Wert (z.B. 1 Euro) auszufüllen ist, da sonst eine wirksame Einreichung der Angebotsunterlagen technisch nicht möglich ist.** Maßgebend ist jedoch einzig das Preisblatt (die Preiszusammenstellung) der Vergabestelle: **Excel-Datei: „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“**.

In diesem Vergabeverfahren ist ausschließlich die Abgabe **elektronischer Angebote** zugelassen.

Die Angebote sind ausschließlich über die Vergabepattform www.deutsche-evergabe.de unter Verwendung des o.g. Aktenzeichens einzureichen.

Die Abgabe von Angeboten auf einem Datenträger (z.B. USB-Sticks, CD-ROM), per E-Mail, Telefax oder schriftlich auf dem Postweg ist nicht zulässig. Werden dennoch Angebote auf einem Datenträger, per E-Mail, Telefax oder auf dem Postweg eingereicht, werden diese zwingend ausgeschlossen.

Das Angebot muss vollständig (einschließlich sämtlicher in der Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (Checkliste) gem. **Ziffer 11** geforderten Unterlagen) über die o.g. Vergabepattform bis zum Ablauf der in **Ziffer 1.3 (Ablauf des Verfahrens und Fristen)** genannten Angebotsfrist eingehen.

Alle von den Bietern eingereichten Dokumente sind im PDF-Format oder im von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Dateiformat zu übermitteln. Sofern von der Vergabestelle Excel-Dateien bereitgestellt wurden, sind diese zusätzlich noch als Excel-Datei einzureichen.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Angebote sind mithilfe elektronischer Mittel in Textform nach § 126b BGB gem. § 53 Abs. 1 VgV einzureichen. Sie müssen nicht mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gem. § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 VgV versehen sein. In den eingereichten Unterlagen muss jedoch die Person des Erklärenden eindeutig erkennbar sein. Es ist **nicht erforderlich die Unterlagen mit einer eigenhändigen Unterschrift oder einem Stempel zu versehen.**

Der Bieter ist für den frist- und formgerechten sowie vollständigen Eingang seines Angebots darlegungs- und beweispflichtig. Nicht fristgerecht eingegangene oder nicht formgerecht eingereichte Angebote werden von dem weiteren Vergabeverfahren zwingend ausgeschlossen.

Bei technischen Problemen oder Rückfragen zur Bedienung der Vergabeplattform steht den Bietern der **Support des Vergabeplattformbetreibers** auf www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung (**Kontaktformular** auf www.deutsche-evergabe.de).

5. Inhalt des Angebotes / Angebots- und Erprobungsmuster/ Nebenangebote / Bearbeitungshinweise

5.1. Inhalt der Angebote

Die Vergabeunterlagen, einschließlich sämtlicher Anlagen, sind bei der Kalkulation, Erstellung und Einreichung des Angebots vom Bieter zu berücksichtigen und dem Angebot vollständig zugrunde zu legen.

Die Inhalte des Angebotes / die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen können abschließend der **Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (Checkliste)** unter **Ziffer 11** entnommen werden. Um die Vollständigkeit der Angebotsunterlagen sicherzustellen, kann die Checkliste herangezogen werden.

Das Angebot muss vollständig sein und sich auf den gesamten ausgeschriebenen Leistungsumfang gemäß den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und den Vertragsunterlagen, beziehen.

Alle zwingend geforderten Leistungsanforderungen müssen angeboten und im Preisblatt berücksichtigt werden. Hierzu zählen auch ggfs. optional geforderte Leistungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), sonstige Liefer-, Zahlungs- oder Vertragsbestimmungen sowie sonstige von den Bedingungen des AGs abweichende/ widersprechende oder ergänzende Erklärungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil. Werden AGB oder sonstige Bestimmungen vom Bieter bzw. Auftragnehmer seinem Angebot beigelegt, oder befindet sich in den Unterlagen ein Hinweis auf deren Gültigkeit (z.B. Abdruck auf der Rückseite des Briefpapiers), werden diese auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn ihnen durch den AG nicht widersprochen wird. Gleiches gilt, sofern der Bieter bzw. Auftragnehmer seine AGB oder sonstigen Bestimmungen den Angebotsunterlagen beigelegt hat und sein Angebot nicht ausgeschlossen wurde.

Die Vergabestelle empfiehlt, auf die Einreichung von nicht ausdrücklich geforderten Unterlagen (z.B. Begleitschreiben, Prospekte, Ergänzungen bzw. Kommentierung der Leistungsbeschreibung oder der Rahmenvereinbarung) zu verzichten, da dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren aus formalen Gründen führen kann (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind in den Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Bieter haben im Angebot (z.B. in einer gesonderten Datei mit Hinweisen zum Angebot) anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

Die Angebotsunterlagen werden Eigentum des AGs. Sie werden nur zur Angebotsauswertung bzw. zur Zuschlagsentscheidung verwendet.

5.2. Übersendung der Angebots- und Erprobungsmuster

Es werden Angebots- sowie Erprobungsmuster gefordert (siehe **Ziffer 5.3**), die fristgerecht (siehe **Ziffer 1.3**) zu übersenden sind. Die Lieferung aller Muster erfolgt „frei Haus“.

Die geforderten Angebots- und Erprobungsmuster sind – soweit möglich – zusammen, fensterlos zu verpacken, mit der Firmenanschrift (als Absender) zu versehen und mit dem nachstehenden roten „Kennzettel – Angebots- und Erprobungsmuster“ zu kennzeichnen.

Soweit mehrere Einzellieferungen versendet werden, ist jede Sendung mit dem Kennzettel zu versehen.

Die geforderten Erprobungsmuster sind an die unter **Ziffer 1.1** genannte Anschrift der Vergabestelle zu senden.

Die Erprobungsmuster sind dem Auftraggeber für den Testzeitraum (siehe Ziffer 5.3) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden die Erprobungsmuster auf Kosten des Bieters zurückgegeben. **Für die Erprobungsmuster** kann dem Auftraggeber eine **Abnutzungsgebühr** in Rechnung gestellt werden (siehe Ziffer 5.3). Die Rechnungsstellung erfolgt **erst nach Aufforderung durch die Vergabestelle**.

Die Angebots- und Erprobungsmuster haben den in der Leistungsbeschreibung (vgl. Dokument „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“) beschriebenen Anforderungen zu entsprechen und identisch zu sein. Erfüllen die Angebots- und Erprobungsmuster nicht die Anforderungen, kann dies zum Ausschluss des Bieters und dessen Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Eine Kostenübernahme der Muster erfolgt in diesem Fall nicht und die Muster werden auf Kosten des Bieters zurückgewiesen.

Eine Ausnahme gilt für Abweichungen in der Farbe und **geringfügigen** Abweichungen in der Kennzeichnung und der Konstruktion, die nicht funktionsrelevant sind, sofern der Bieter belegen kann, dass diese innerhalb der Angebotsfrist unvermeidlich sind und er nachweist, dass die Einhaltung der Anforderungen im Auftragsfall von Beginn an gewährleistet wird.

Hierzu ist ein formloser Nachweis in Textform nach § 126b BGB mit Angabe der Abweichungen sowie der Erklärung, die Anforderungen im Auftragsfall einzuhalten, erforderlich (Abgabe einer Eigenerklärung des Bieters). Der AG behält sich vor, aufzuklären, ob und wie die Einhaltung der Anforderungen im Auftragsfall gewährleistet wird. Hierbei muss die Person des Erklärenden eindeutig erkennbar sein. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.

Soweit der Bieter die geforderten Angebots- und Erprobungsmuster gem. **Ziffer 5.3** unvollständig übersendet, führt dies i.d.R. zum Ausschluss des Angebots.

Eine Kostenübernahme der Muster erfolgt in diesem Fall nicht und die Muster werden auf Kosten des Bieters zurückgewiesen.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

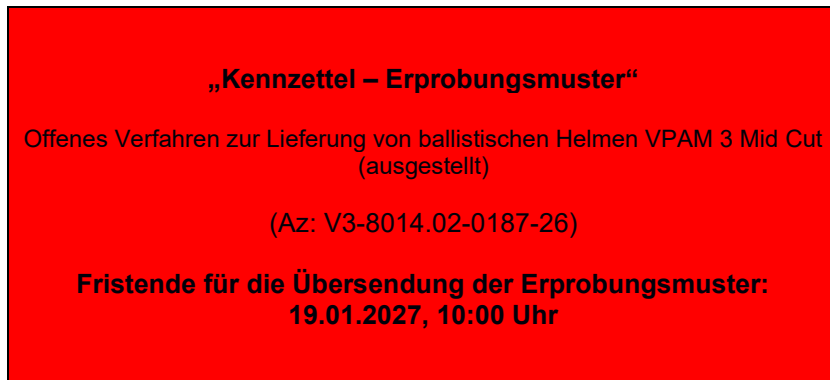
Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Auch hier gilt, dass allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), sonstige Liefer-, Zahlungs- oder Vertragsbestimmungen sowie sonstige von den Bedingungen des AGs abweichende/ widersprechende oder ergänzende Erklärungen des Auftragnehmers ausgeschlossen sind und nicht Vertragsbestandteil werden. Werden AGB oder sonstige Bestimmungen vom Bieter bzw. Auftragnehmer seinem Angebot beigelegt, oder befindet sich in den Unterlagen ein Hinweis auf deren Gültigkeit (z.B. Abdruck auf der Rückseite des Briefpapiers), werden diese auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn ihnen durch den AG nicht widersprochen wird. Gleiches gilt, sofern der Bieter bzw. Auftragnehmer seine AGB oder sonstigen Bestimmungen den Angebotsunterlagen beigelegt hat und sein Angebot nicht ausgeschlossen wurde.

Kennzettel – Angebotsmuster:



Kennzettel – Erprobungsmuster:



5.3. Geforderte Angebots- und Erprobungsmuster

Die Angebots- und Erprobungsmuster müssen den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen und der späteren Lieferung entsprechen (abgesehen von möglichen Abweichungen gem. Ziffer I.5.2):

Standardkonfiguration des gebrauchsfertig montierten Helms:

- Helmschale in Form Mid Cut (ausgestellt)
- individuell einstellbares 4-Punkt-Kinn-/Nackenriemensystem mit Doppelkinnriemen
- mehrteilige, individuell konfigurierbare Komfort-Innenausstattung
- beidseitig Rails ACH-ARC
- beidseitig Visieraufnahmen
- Flauschflächen für vorhandene taktische Kennzeichnung

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Dem Standardlieferumfang beizulegende, nicht montierte Elemente:

- Alle Elemente, die herstellerseitig über die Standardkonfiguration hinaus zur Optimierung/Anpassung an die individuelle Kopfform/-größe notwendig sind (z. B. Komfortpolster in verschiedenen Dicken)
- Kinnriemenverlängerung für das Tragen des Helms in Kombination mit der Atemschutzmaske
- Bedienungsanleitung

Die Standardkonfiguration des gebrauchsfertig montierten Helmes gemeinsam mit den dem Standardlieferumfang beizulegenden, nicht montierten Elementen stellen ein Set dar.

Mit dem Angebot sind **bis zum Angebotsschlussstermin (siehe Ziffer 1.3)** zwingend folgende Angebots- und Erprobungsmuster in der angegebenen Stückzahl zur Durchführung einer verifizierenden sowie wertenden Teststellung **vorzulegen**:

Angebotsmuster (kostenlos):

1 Set in der Größe für einen Kopfumfang von **59 cm**

1 Aufbewahrungshülle/-beutel

1 Transporttasche

Erprobungsmuster:

4 Sets in der Größe für einen Kopfumfang von **59 cm**

1 Set in der Größe für einen Kopfumfang von **62 cm**

1 Set in der Größe für einen Kopfumfang von **55 cm**

Die Angebotsmuster sind kostenlos zur Verfügung zu stellen und müssen den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen und der späteren Lieferung entsprechen (Abweichungen sind nur gem. der unter Ziffer 5.2 definierten Voraussetzungen zulässig). Die Angebotsmuster werden in der Regel im Rahmen des Erprobungsprogramms nicht getestet, sondern verbleiben als Rückstellmuster bei der Vergabestelle für etwaige Fragen oder Ausfälle.

Kostentragung:

Für den Verschleiß aller Erprobungsmuster wird ein Kostenersatz in Höhe von max. 30 % des Angebotspreises pro Helm durch den AG erstattet.

Die Rechnung für den Kostenersatz ist gemäß den unter **Ziffer 5.2** genannten Ausführungen vorzulegen. Kosten können nur erstattet werden, wenn das Angebot zum Erprobungsverfahren zugelassen wird, da anderenfalls kein Verschleiß eintritt.

Der AG behält sich vor die Erprobungsmuster zum Angebotspreis zu erwerben.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens erfolgt die Rücksendung aller Erprobungsmuster – auf Kosten des Bieters – mit Ausnahme etwaiger käuflich erworbener Muster.

Im Falle unerwarteter Schäden, die über den erwarteten Verschleiß hinausgehen, kann im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen ein höherer Kostenersatz bis hin zum Angebotspreis des beschädigten Produktes vereinbart werden.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Die Angebots- und Erprobungsmuster müssen den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen und der späteren Lieferung entsprechen (zu den zulässigen Abweichungen vgl. **Ziffer 5.2**).

Erprobungsprogramm:

Alle Teststellungen/ Erprobungen erfolgen gemäß des in **Teil C der Leistungsbeschreibung (vgl. Dokument „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“)** aufgeführten Erprobungsprogramms im **Februar 2027**.

Die Erprobungsteilnehmer werden vom AG vorgegebene standardisierte Szenarien mit jedem angebotenen Produkt durchführen. Es wird eine wertende Teststellung/ Erprobung durchgeführt, d.h. alle Produkte werden denselben Erprobungsaufbau durchlaufen. Hierbei werden die Produkte der Bieter miteinander verglichen.

Die Fragestellungen zu den Erprobungsverfahren sowie die jeweilige prozentuale Gewichtung der Bewertungskriterien können der Leistungsbeschreibung Teil C entnommen werden (**vgl. Dokument „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“**).

5.4. Haupt- und Nebenangebote

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zulässig führt zum Ausschluss.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

5.5. Bearbeitungshinweise zu den Kriterien

In den Vergabeunterlagen (**vgl. Dokument „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“; Tabellenblatt Leistungsbeschreibung**) werden die einzelnen Anforderungen mit folgenden Kriterien gekennzeichnet:

(A) = Ausschlusskriterien (A-Kriterien)

Leistungsanforderungen/Mindestanforderungen, die mit einem (A) gekennzeichnet sind, müssen **zwingend** eingehalten werden. Das Nichterfüllen bzw. nicht vollumfängliche Erfüllen bereits eines dieser Kriterien **führt zum Ausschluss des gesamten Angebotes**.

Die Verifizierung des **A-Kriteriums B.2.4.2** erfolgt im Rahmen der Anwendererprobung. Es gilt dann als erfüllt, wenn das korrespondierende Kriterium der Erprobung in der mittleren Probandenbewertung 5,7 Punkte nicht unterschreitet.

Auch das A-Kriterium **B.2.4.5** wird im Rahmen der Anwendererprobung verifiziert. Dieses A-Kriterium gilt dann als nicht mehr erfüllt, wenn das korrespondierende Kriterium der Erprobung von mehr als 20% der Probanden mit 0 Punkten bewertet wird.

(B) = Bewertungskriterien (B-Kriterien)

Die mit einem (B) gekennzeichneten Anforderungen werden bewertet. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien können Sie der beiliegenden Matrix entnehmen (siehe Prozentsatz). Werden nicht alle definierten Anforderungen eines jeweiligen B-Kriteriums erfüllt bzw. nicht vollumfänglich erfüllt, wird das jeweilige B-Kriterium als „nicht erfüllt“ bzw. entsprechend der jeweiligen verbalisierten Kriterien innerhalb der Leistungsbeschreibung bewertet.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Die Bepunktung der einzelnen Fragen ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen (Dokument „**02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung**“; Tabellenblatt Leistungsbeschreibung).

(I) = **Ergänzende Informationen (I-Kriterien)**

Diese Kriterien dienen lediglich dem Verständnis und haben keinen Einfluss auf die Bewertung.

Sie können zum

einen aus

sowie zum anderen aus

bestehen.

Informationen für den Auftraggeber (AG) = (I-a)

Informationen für den Auftragnehmer (AN) = (I-b)

Der Kriterienkatalog / die Leistungsbeschreibung definiert **A-Kriterien**, **B-Kriterien** und **I-Kriterien**. Die einzelnen Anforderungen an die definierten Kriterien sind im Kriterienkatalog / der Leistungsbeschreibung detailliert beschrieben.

A-Kriterien:

Für A-Kriterien werden keine Leistungspunkte (L) vergeben. A-Kriterien müssen zwingend erfüllt sein. Die definierten A-Kriterien werden nur in dem Fall als erfüllt bewertet, wenn sämtliche im Kriterienkatalog / der Leistungsbeschreibung formulierten Anforderungen eines A-Kriteriums vollumfänglich erfüllt sind und die entsprechende **Erläuterung** der jeweiligen Erfüllung der A-Kriterien im Angebot des Bieters die Angaben des Bieters im Bereich „B“ der Leistungsbeschreibung (Dokument „**02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung**“) bestätigt. Hierzu ist zu jeder formulierten Frage die jeweils zutreffende Antwort im vorgegebenen Kästchen in der Spalte „Stellungnahme des Bieters“ (z. B. „nicht erfüllt“, „erfüllt“) anzukreuzen.

Werden nicht alle definierten Anforderungen eines A-Kriteriums erfüllt, bzw. werden diese nicht vollumfänglich erfüllt, oder ergibt sich aus der Erläuterung des Bieters nicht die vollumfängliche Erfüllung, wird das A-Kriterium insgesamt als nicht erfüllt bewertet und das Angebot somit zwingend ausgeschlossen.

B-Kriterien:

Für B-Kriterien werden Leistungspunkte entsprechend den Vorgaben der Kriterienkataloge / der Leistungsbeschreibung vergeben. Hierzu werden im Kriterienkatalog / Leistungsbeschreibung pro B-Kriterium die jeweils erreichbaren Punkte definiert und automatisch entsprechend den Angaben des Bieters berechnet. Die relative Gewichtung der einzelnen Kriterien können Sie der in der Leistungsbeschreibung entnehmen (siehe Prozentsatz).

Die jeweils definierte Punktzahl wird nur in dem Fall erreicht, wenn sämtliche für das jeweilige B-Kriterium genannten Anforderungen vollumfänglich erfüllt sind und die entsprechende **Erläuterung** der jeweiligen Erfüllung der B-Kriterien im Angebot des Bieters die Angaben des Bieters im Bereich „B“ der Leistungsbeschreibung (Dokument „**02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung**“) bestätigt. Hierzu ist zu jeder formulierten Frage die jeweils zutreffende Antwort im vorgegebenen Kästchen in der Spalte „Stellungnahme des Bieters“ ankreuzen. Eine Abstufung der Punkte außerhalb der im Kriterienkatalog definierten Erfüllungsgrade (Punkteskala) erfolgt nicht.

Werden nicht alle definierten Anforderungen eines jeweiligen B-Kriteriums (bzw. eines definierten Erfüllungsgrades) erfüllt, bzw. werden diese nicht vollumfänglich erfüllt, oder ergibt sich aus der Erläuterung des Bieters nicht die vollumfängliche Erfüllung, wird das jeweilige B-Kriterium (bzw. der definierte Erfüllungsgrad) entsprechend der verbalisierten Kriterien der Leistungsbeschreibung (Dokument „**02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung**“) bewertet.

Informationskriterien:

Diese Kriterien dienen lediglich dem Verständnis und haben keinen Einfluss auf die Bewertung.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Mindestnutzen:

Sollte der im Bereich „Erprobungsprogramm“ geforderte Mindestnutzen (siehe **Excel-Datei: „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“**) nicht erreicht werden, führt dies zum **Ausschluss des Angebots**. Der geforderte Mindestnutzen bei Teil C, Erprobungsprogramm, beträgt 60 Prozent.

Erläuterung der Gewichtung innerhalb der Leistungsbeschreibung (**Excel-Datei: „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“**)

Die Leistungsbeschreibung ist in die Bereiche „Information, Allgemeines“, „Technische Forderungen“ und „Erprobungsprogramm“ eingeteilt.

Die Spalte „relative Gewichtung“ gibt Aufschluss über die Wertigkeit des Kriteriums bzw. des Bereichs. Die **Fragen zum Vergabegegenstand sind in den zur Verfügung gestellten Unterlagen (Excel-Datei: „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“) zu beantworten**. In gekennzeichneten Feldern sind die geforderten Angaben/Daten einzutragen.

Erläuterung zum Ausfüllen der Leistungsbeschreibung:

Die Anforderungen an den Vergabegegenstand sind im **Bereich „A“ und „B“ der Leistungsbeschreibung (Dokument „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“)** in entsprechende Kriterien abgefasst.

Diese sind zu beantworten, indem Sie zu jeder formulierten Frage die jeweils zutreffende Antwort im vorgegebenen Kästchen in der Spalte „Stellungnahme des Bieters“ ankreuzen.

Nicht, nicht eindeutig oder mehrfach beantwortete Fragen werden nicht gewertet und können zum Ausschluss führen.

Bieter bestätigen die Erfüllung der einzelnen Kriterien mit der entsprechenden Antwort in der Leistungsbeschreibung. Bieter haben sicherzustellen, dass zusätzliche Erläuterungen zur Erfüllung der Kriterien in ihrem Angebot eine entsprechende Bewertung durch die Vergabestelle ermöglichen.

Werden die Antwortmöglichkeiten nicht für ausreichend gehalten, so sind ergänzende Erläuterungen in einer gesonderten Datei unter Bezugnahme auf die jeweilige Ziffer in den Ausschreibungsunterlagen möglich.

Sind seitens des Bieters ergänzende Erläuterungen erforderlich, sind diese nach den folgenden Regeln abzufassen:

- Hinweise oder Erläuterungen sind in freier, aber möglichst knapper Form abzufassen.
- Stichwortartige Hinweise und Erläuterungen sind ausreichend, wenn sie verständlich und eindeutig sind.

Hierbei ist zu beachten, dass Verweise auf Literatur oder Broschüren unzulässig sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich die seitens des Bieters in der Leistungsbeschreibung des AGs (**Excel-Datei: „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“; Tabellenblatt Leistungsbeschreibung**) eingetragenen Werte verbindlich sind.

5.6. Bearbeitungshinweise zum Preis

Aus technischen Gründen wird immer ein Preisblatt der Vergabepattform generiert, welches mit einem beliebigen Wert (z.B. 1 Euro) auszufüllen ist, da sonst eine wirksame Einreichung der Angebotsunterlagen technisch nicht möglich ist; es kann auch der Nettopreis des Angebotes eingetragen werden.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Maßgebend ist jedoch einzig das Preisblatt / die Preiszusammenstellung der Vergabestelle, welches vollständig vom Bieter auszufüllen ist. Einzig die in der Preiszusammenstellung der Vergabestelle eingetragenen Werte / Preise (Excel-Datei „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“ Tabellenblatt Preiszusammenstellung) sind verbindlich und werden für die Angebotsbewertung herangezogen. Die in der Preiszusammenstellung eingetragenen Werte / Preise für das Zubehör und für die austauschbaren Komponenten dienen nur der Information des AG und sind nicht relevant für die Angebotsauswertung.

In den anzugebenden Einzelpreisen sind die vollständigen Kosten abschließend zu kalkulieren und anzubieten, die für die ordnungsgemäße und uneingeschränkte Erfüllung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen seitens des Auftragnehmers benötigt und erbracht werden. Alle Preise sind Festpreise.

Die im Preisblatt anzugebenden Preise sind so zu kalkulieren, dass alle evtl. anfallenden Zusatzkosten, wie z.B. Neben- und Reisekosten bzw. sonstige Aufwendungen, enthalten sind, soweit sie nicht gesondert im Preisblatt abgefragt oder vertraglich vorgesehen werden.

5.7. Änderung, Berichtigung und Rücknahme von Angeboten

Berichtigungen und Änderungen zu eingereichten Angeboten können bis zum Ablauf der Angebotsfrist (**siehe Ziffer 1.3**) in der gleichen Weise wie das Angebot übermittelt werden (**siehe Ziffer 4**). Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können die Bieter ihr Angebot in Textform gem. § 126b BGB über die Vergabepattform der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de zurückziehen.

5.8. Nachforderung von Unterlagen

Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen bzw. fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen.

Die Vergabestelle behält sich daher vor, Bieter gemäß § 56 Abs. 2 VgV aufzufordern, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten angemessenen Nachfrist fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Wenn die nachzureichenden, zu vervollständigenden und / oder zu korrigierenden Unterlagen daraufhin nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist bei der Vergabestelle eingehen, führt dies zum Ausschluss des Bieters vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (vgl. § 56 Abs. 3 VgV).

5.9. Mitteilungspflicht RFID (Radio Frequency Identification)

Mit Abgabe des Angebotes teilt der Bieter dem AG in Textform mit, falls in den angebotenen Produkten die **RFID - Technologie** eingesetzt wird. Die Verwendung der RFID-Technologie ohne schriftliche Zustimmung des AGs ist ausdrücklich untersagt. Sofern RFID-Technologien eingesetzt werden, so müssen diese ausschließlich im Low-frequency (LF) Bereich auf der Frequenz 125 kHz arbeiten (z.B. die RFID-Chiptypen EM 4102, EM 4200, oder EM 4450).

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

6. Sprache

Amtssprache für das gesamte Vergabeverfahren ist deutsch. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Das Angebot und alle Dokumente sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Verwendung einzelner englischsprachiger Fachbegriffe ist zulässig.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

7. Angebotsprüfung / Bewertung der Angebote

Die Angebote werden nach §§ 56 ff. VgV und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geprüft und bewertet. Die Vergabestelle behält sich vor diese Reihenfolge im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit zu ändern (vgl. § 42 Abs. 3 VgV).

7.1. Wertungsstufe 1: Formale Angebotsprüfung

Die Angebote werden zunächst auf Vollständigkeit sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft (§ 56 Abs. 1 VgV).

Angebote von Unternehmen, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, werden von der Wertung ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 VgV).

Ferner können Angebote von Bietern im Ermessen der Vergabestelle ausgeschlossen werden, wenn sie einen Ausschlussgrund nach § 19 Abs. 1 MiLoG (Mindestlohngesetz) erfüllen.

Ferner können Angebote von Bietern im Ermessen der Vergabestelle ausgeschlossen werden, wenn sie einen Ausschlussgrund nach § 22 LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) erfüllen.

Die Vergabestelle behält sich vor, jederzeit zusätzlich Auskünfte des Wettbewerbsregisters nach § 6 WRegG (Wettbewerbsregistergesetz) sowie weiteren Vergaberegistern anzufordern.

Auf **Ziffer 5.8 (Nachforderung von Unterlagen)** wird verwiesen.

7.2. Wertungsstufe 2: Eignung

Bieter werden anhand der geforderten Unterlagen auf ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) gemäß § 122 Abs. 2 GWB i.V.m. §§ 43 bis 47 VgV sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB geprüft.

7.2.1. Ausschluss von Angeboten / Selbstreinigung

Angebote von Bietern, die ihre Eignung nicht nachgewiesen haben, werden ausgeschlossen.

Zudem werden Angebote von Bietern ausgeschlossen, die einen oder mehrere der in § 123 GWB genannten zwingenden Ausschlussstatbestände erfüllen; gleiches gilt für den Fall, dass ein vom Bieter benanntes Unternehmen einen oder mehrere der in § 123 GWB genannten zwingenden Ausschlussstatbestände erfüllt und dieses Unternehmen nicht ausgetauscht oder ersetzt werden kann.

Des Weiteren können Angebote von Bietern im Ermessen der Vergabestelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen werden, wenn sie einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlussstatbestände erfüllen; gleiches gilt für den Fall, dass ein vom Bieter benanntes Unternehmen einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlussstatbestände erfüllt und dieses Unternehmen nicht ausgetauscht oder ersetzt werden kann.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Auf die Möglichkeiten der Unternehmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB wird hingewiesen.

7.2.2. Präqualifikation

Nach § 122 Abs. 3 GWB kann ein Bieter den Nachweis seiner Eignung und des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifikationssystemen erbringen. Geforderte Unterlagen, die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise vorliegen, sind im Rahmen ihres Erklärungsumfangs zulässig. In diesem Fall muss vom Bieter der Hinweis aufgenommen werden, dass Eintragungen im AVPQ (Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich) vorliegen. Das gültige Zertifikat inklusive der Anlage muss dem Angebot beigelegt werden. Weitergehende oder zusätzliche Nachweise / Erklärungen, die gefordert werden und nicht in Präqualifizierungsregistern enthalten sind, müssen dem Angebot nach Maßgabe dieser Bewerbungsbedingungen beigelegt werden.

Die Vergabestelle behält sich vor, gemäß § 48 Abs. 8 VgV zusätzliche Nachweise oder Erklärungen bei Bedarf auch bei Vorliegen der Bescheinigung der Eintragung in das AVPQ zu fordern.

7.3. Wertungsstufe 3: Angemessenheit der Preise

Die Vergabestelle prüft die Angemessenheit der angebotenen Preise gem. § 60 VgV. Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird die Vergabestelle vor Ablehnung dieses Angebots dessen Merkmale prüfen. Zu diesem Zweck kann sie von dem betreffenden Bieter erforderliche Unterlagen sowie Aufklärung der Zusammensetzung des Angebotes verlangen (§ 60 Abs. 1, 2 S. 1 und 2 VgV).

Erscheint das betreffende Angebot im Verhältnis zur Leistung auch nach Überprüfung / Aufklärung noch ungewöhnlich niedrig, bzw. kann die Vergabestelle die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf sie den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen (§ 60 Abs. 3 S. 1 VgV).

Bevor die Vergabestelle ein Angebot ablehnt, weil es wegen der Gewährung einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig ist, fordert sie unter Festsetzung einer angemessenen Frist den betreffenden Bieter auf, nachzuweisen, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so lehnt die Vergabestelle das Angebot ab (§ 60 Abs. 4 S. 1 VgV).

7.4. Wertungsstufe 4: Wirtschaftlichkeit

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Angebote wird anhand der Kennzahl „Z“ bewertet (einfache Richtwertmethode).

„Z“ ergibt sich aus dem Verhältnis von Preis und Leistung des jeweiligen Angebots (Summe der jeweils erreichten Leistungspunktzahlen).

Das Angebot mit der höchsten Kennzahl „Z“ gilt als das wirtschaftlichste Angebot und erhält den Zuschlag.

Die entsprechende Formel stellt sich folgendermaßen dar:

$$Z = \frac{L_{\text{(Leistung)}}}{P_{\text{(Preis)}}}$$

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Dabei werden die Formelparameter wie folgt definiert:

Z = Kennzahl für Leistungs-Preis-Bewertung des zu bewertenden Angebots

L = Leistungspunktzahl (Bewertungspunkte * relative Gewichtung) des zu bewertenden Angebots
Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Summe der gewichteten Bewertungspunkte je Teilbereich. Aus der Addition der Gesamtpunkte aller Teilbereiche ergibt sich die gesamte Leistung / die gesamten Leistungspunkte des zu bewertenden Angebots.
Maximal können pro Bewertungskriterium 9 Bewertungspunkte erreicht werden.
Im Bereich „Erprobungsprogramm“ werden die Leistungspunkte errechnet aus den durchschnittlichen Bewertungspunkten der Erprobungsteilnehmer multipliziert mit der relativen Gewichtung.

P = Preis (Euro) des zu bewertenden Angebots (als Angebotspreis wird der in der jeweiligen Preiszusammenstellung eingetragene Preis herangezogen).

Die jeweiligen Bewertungs- / Leistungspunkte für die Berechnung von L sind der Leistungsbeschreibung (**Dokument „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“**) zu entnehmen.

Maßgeblich für die Bewertung sind die Eintragungen des Bieters in der Leistungsbeschreibung (**Dokument „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“**).

Aus einer Gegenüberstellung aller noch in der Auswahl befindlichen Angebote wird dann auf Basis der Kennzahl Z das wirtschaftlichste Angebot ermittelt. Dieses ist das Angebot mit dem höchsten Quotienten Z.

Beispiel:

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Bieter 5
A-Kriterien	Nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Leistungs- punktzahl L	9.500	9.200	8.900	8.500	7.400
Preis in EUR P	120.000	105.000	100.000	98.000	110.000
Kennzahl Z	0,079	0,088	0,089	0,087	0,067
Rang	Ausschluss	2	1	3	4

8. Bindefrist und Zuschlagserteilung

Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ablauf der unter **Ziffer 1.3** genannten Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Öffentliche Aufträge werden nur an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben, die nicht gem. §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind (vgl. § 122 GWB - Eignung).

Mit der Erteilung des Zuschlags gemäß § 58 VgV i.V.m. § 127 GWB kommt der Vertrag zustande.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

9. Sonstiges

9.1. Vermeidung von Korruption

Der Bieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Er wird insbesondere dem AG, seinen mit der Vergabe oder Durchführung des Auftrags befassten Mitarbeiter oder einem Dritten keine Leistung materieller oder immaterieller Art, die den öffentlichen AG oder seine Mitarbeiter besser stellt, und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren.

9.2. Verschwiegenheit / Vertraulichkeit / Umgang mit Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen des AGs sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vergabestelle nicht gestattet.

Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen unverzüglich in eigener Zuständigkeit zu vernichten und zu löschen.

Der Bieter hat – auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens – über die ihm bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des AGs Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtbeachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des AGs.

Die Vergabestelle weist auf die Regelung des § 165 Abs. 3 GWB hin. Danach hat jeder Beteiligte in einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer gem. §§ 160 ff. GWB mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von entsprechender Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

9.3. Datenschutz

Die Datenschutzhinweise der Bayerischen Polizei im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mit Informationen zum Thema Datenschutz sowie Ihren Rechten im Zusammenhang mit dem Thema Datenschutz finden sich in der Anlage 1 zu diesen Bewerbungsbedingungen.

Die Kontaktdaten des in den einzelnen Polizeipräsidien verantwortlichen behördlichen Datenschutzbeauftragten (Ziffer 3 der Datenschutzhinweise) sind ebenfalls dort hinterlegt.

9.4. Entschädigung für die Angebotserstellung

Abgesehen von der in Ziffer 5.2 und 5.3 geregelten Kostentragung bzgl. der Angebots- und Erprobungsmuster wird für die Erstellung des Angebotes und die Teilnahme an dem Vergabeverfahren keine Vergütung gewährt und es werden keine Auslagen erstattet. Weitere Kosten oder Aufwendungen werden nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Vergabe erfolgt, sondern das Vergabeverfahren aufgehoben oder eingestellt wird oder die Vergabestelle sonst auf die Auftragsvergabe verzichtet. Wenn keine Vergabe erfolgt, sind Schadenersatz-, Aufwendungs-, Entschädigungs- und sonstige Erstattungsansprüche der Bieter ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aus haushälterischen Gründen (z. B. wenn die eingestellten Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr rechtzeitig abgerufen werden können oder das vorgesehene Budget für diese Beschaffung überschritten wird etc.) oder aus veränderten – zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaf-

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

fungsbedürfnissen des AGs das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann (Haushalts- und Bedarfsvorbehalt). Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Vergabeverfahrens. Ein Kontrahierungszwang für den AG besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

10. Rügeobliegenheit / Nachprüfungsantrag

10.1. Rügeobliegenheit

Die Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Vergabeunterlagen unmittelbar nach deren Erhalt zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten, Ungenauigkeiten, Unklarheiten oder Rechtsverstöße (Fehler), so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Nur so verbleibt der Vergabestelle ausreichend Zeit und Gelegenheit, angemessen auf die Anzeigen und Hinweise zu reagieren, dies allen Bietern im Wege der gebotenen Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung mitzuteilen und so die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Angebotserstellung rechtzeitig zu berücksichtigen.

Etwaige Verfahrensrügen nach § 160 Abs. 3 GWB sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 4 GWB, insbesondere auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB, wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem AG nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des AGs, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

10.2. Nachprüfungsantrag

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammern nach §§ 155 ff. GWB. Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB nur innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der AGs, einer Rüge im Sinne des § 160 Abs. 3 Nr. 1 - 3 GWB nicht abhelfen zu wollen, zulässig. Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 S. 2 GWB bleibt unberührt.

Zur Nachprüfung behaupteter Vergaberechtsverstöße können sich die Bieter wenden an die:

Regierung von Mittelfranken
Vergabekammer Nordbayern
Postfach 606
91511 Ansbach
Tel.: 0981/53-1277
Telefax 0981/53-1837
E-Mail: vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

11. Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (Checkliste)

Die folgende Übersicht über die zwingend vorzulegenden Angebotsunterlagen / Checkliste soll die Kontrolle und Sicherstellung eines vollständigen und gültigen Angebotes erleichtern.

Die Vergabestelle empfiehlt, auf die Einreichung von nicht ausdrücklich geforderten Unterlagen (z.B. Begleitschreiben, Prospekte, Ergänzungen bzw. Kommentierung der Leistungsbeschreibung oder der Rahmenvereinbarung) zu verzichten, da dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren aus formalen Gründen führen kann (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

Alle vorzulegenden Nachweise und Erklärungen müssen den gegenwärtigen Tatsachen entsprechen und zum Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist (siehe Ziffer 1.3) gültig sein. Erklärungen und nicht produktbezogene Nachweise müssen den gegenwärtigen Tatsachen entsprechen und dürfen zum Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist (siehe Ziffer 1.3) nicht älter als zwölf Monate sein.

Die Nachweise und Erklärungen müssen – soweit nicht ausdrücklich ein anderer Termin genannt ist – mit dem Angebot eingereicht werden. Die Nachforderung von Unterlagen durch den AG richtet sich nach § 56 Abs. 2 - 5 VgV.

Die **Vordrucke** für die in der Checkliste genannten Erklärungen sind im **Dokument „03_Erklärungen“** enthalten.

Bitte beachten Sie, dass Sie folgende Unterlagen ausgefüllt an die Vergabestelle übersenden müssen:

- Leistungsbeschreibung (siehe **Excel-Datei „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“**, Mappe 1)
- Preiszusammenstellung und Unterschriftsblatt (siehe **Excel-Datei „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“**, Mappe 2).

Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (Checkliste)						
	Dokument / Erklärung	Einzureichen / abzugeben von				
		Bieter	Bietergemeinschaft (wenn einschlägig)		Dritte Unternehmen / Unterauftragnehmer (wenn einschlägig)	
			Insgesamt für die Bietergemeinschaft	Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln	Eignungsrelevantes Unternehmen	Nicht eignungsrelevant / Unterauftragnehmer*
☐	Vordruck: „Angebot“	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Vordruck: „Angaben zum Bieter“	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Vordruck: „Bekanntmachung vergebener Aufträge“	☒	☒	☐	☐	☐

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (Checkliste)						
	Dokument / Erklärung	Einzureichen / abzugeben von				
		Bieter	Bietergemeinschaft (wenn einschlägig)		Dritte Unternehmen / Unterauftragnehmer (wenn einschlägig)	
			Insgesamt für die Bietergemeinschaft	Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln	Eignungsrelevantes Unternehmen	Nicht eignungsrelevant / Unterauftragnehmer*
☐	Vordruck: „Erklärung Bietergemeinschaft“	☐	☐	☒	☐	☐
☐	Vordruck: „Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 123 GWB“	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Vordruck: „Erklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 124 GWB“	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Vordruck: „Nachweis der Berufsausübung“	☒	☐	☒	☒	☐
☐	Vordruck: „Eigenerklärung über eine Betriebshaftpflichtversicherung“	☒	☒	☐	☒	☐
☐	Vordruck: „Eignungsrelevante Unternehmen“	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Vordruck: „Unterauftragnehmer“	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Vordruck: „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer / eignungsrelevante Unternehmen“	☒	☒	☐	☒	☒
☐	Vordruck: „Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 19 MiLoG“	☒	☐	☒	☐	☒
☐	Vordruck: „Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Vordruck: „Eigenerklärung Russland-Sanktionen“	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Vordruck: „Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 22 LkSG“	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Ausgefülltes Preisblatt der Vergabestelle (siehe Excel-Datei „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“ , Mappe 2 „Preiszusammenstellung“)	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Preisblatt der Plattform mit 1€ ausfüllen	☒	☒	☐	☐	☐

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (Checkliste)						
	Dokument / Erklärung	Einzureichen / abzugeben von				
		Bieter	Bietergemeinschaft (wenn einschlägig)		Dritte Unternehmen / Unterauftragnehmer (wenn einschlägig)	
			Insgesamt für die Bietergemeinschaft	Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln	Eignungsrelevantes Unternehmen	Nicht eignungsrelevant / Unterauftragnehmer*
☐	Ausgefüllte Leistungsbeschreibung (siehe Excel-Datei „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“ , Mappe 1 „Leistungsbeschreibung“)	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Sonstige Angebotsbestandteile gem. Leistungsbeschreibung	☒	☒	☐	☐	☐
	Angebots- und Erprobungsmuster gem. Ziffer 5.2 und 5.3 , diese müssen bis zum unter Ziffer 1.3 genannten Angebotsschlussstermin bei der in Ziffer 1.1 genannten Vergabestelle eingegangen sein.	☒	☒	☐	☐	☐

* Die für Unterauftragnehmer genannten Nachweise können nachgereicht werden.

* * * * *

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Anlage 1 zu den Bewerbungsbedingungen

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Im Folgenden informieren wir Sie gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 9 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei
Sachgebiet V3 - Beschaffung
Pödeldorfer Straße 77/79
96052 Bamberg

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Behördliche Datenschutzbeauftragte:

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei
Pödeldorfer Str. 77/79
96052 Bamberg

Tel: 0951-9331-**106**

Mail: bpp.bamberg.datenschutz@polizei.bayern.de

Vertreter:

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei
Pödeldorfer Str. 77/79
96052 Bamberg

Tel: 0951-9331-**141**

Mail: bpp.bamberg.datenschutz@polizei.bayern.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere:
 - Bereitstellung von Vergabeunterlagen
 - Beantwortung von Bieterfragen
 - Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
 - Abfrage und Überprüfung der Eignung
 - Erfüllung vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
- Pflege einer Bieterkartei
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

- 27 -

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

- Führen sachdienlicher Kommunikation

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Absatz 1 Buchstaben b, c, e, Abs. 2, 3 DSGVO sowie Art. 4 BayDSG.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – weitergegeben an:

- Datenbank der Europäischen Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge (TED)
- Plattform der Deutschen E-Vergabe
- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO
- Bundeskartellamt zur Einholung von Auskünften aus dem Wettbewerbsregister
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- Sachbearbeiter der Bayerischen Polizei zur sachdienlichen Kommunikation
- Teilnehmer an Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Bayerischen Polizei so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Gem. § 8 Abs. 4 VgV sind Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags bzw. der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Vergabeunterlagen werden spätestens 15 Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs datenschutzgerecht vernichtet. Bei Vertragsunterlagen beträgt die Frist längstens 15 Jahre nach Vertragsende.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18
80538 München
Tel.: 089/212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich und verpflichtend (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe e DSGVO). Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und/oder der Vertrag nicht abgewickelt werden. **Mit der Angebotsabgabe wird das Einverständnis zur elektronischen Erfassung der Angebotsunterlagen erteilt.**

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

II. Vertragsunterlage

1. Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

1.1 Vertragsgegenstand / Vertragsbestandteile – Rangfolge

Der Auftraggeber vergibt einen Auftrag zur Belieferung der Bayerischen Polizei mit **ballistischen Helmen VPAM 3 Mid Cut (ausgestellt)**.

Auftraggeber (im Folgenden „AG“) ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, vertreten durch das Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei Sachgebiet V3 (Vergabestelle).

Bei Widersprüchen oder Lücken in diesem Vertrag gelten in folgender Reihenfolge als Vertragsbestandteil:

- Leistungsbeschreibung Teile A (Information, Allgemeines), B (Technische Forderungen) und C (Erprobungsprogramm) (vgl. **Dokument „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“, Mappe 1 Leistungsbeschreibung**) mit Beantwortung der Bieterfragen (Fragen-Antworten-Katalog) im aktuellsten Stand, Anlage 1 (Anlage 1_2026-10-12_LB-Anlage_ball-Helm) und Anlage 2 (Anlage 2_2026-06-29 Qualitätssicherungsprogramm leichter ball. Helm - VPAM 3)
- Diese Besonderen Vertragsbedingungen
- Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Bayerischen Polizei (ZAVB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung. Die ZAVB sind Bestandteil der Vergabeunterlagen (II. Vertragsunterlage Ziffer 2)
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung; Die VOL/B sind allgemein zugänglich und liegen den Vertragsunterlagen daher nicht bei.
Die VOL/B sind beispielsweise abrufbar unter <https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthe-men/vergabeundvertragswesen/gesetzeundvorschriften/index.php>.
- Angebot des Auftragnehmers (im Folgenden: AN) mit Preiszusammenstellung (vgl. **Dokument „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“, Mappe 2 Preiszusammenstellung**)

1.2 Rahmenvereinbarung

Mit Zuschlag in diesem Vergabeverfahren wird ein rechtskräftiger Vertrag (Rahmenvereinbarung gemäß § 103 Abs. 5 GWB i.V.m. § 21 VgV) zwischen den Parteien geschlossen. Die Parteien sind der Bieter (im Folgenden Auftragnehmer „AN“) und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und für Integration, dieses vertreten durch das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei, Pödeldorfer Str. 77 / 79, 96052 Bamberg (im Folgenden Auftraggeber „AG“).

1.3 Allgemeine Leistungsanforderungen

Es sind die in den Vergabeunterlagen geforderten Leistungen in der ausgeschriebenen Qualität zu erbringen.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Die zu liefernden Erzeugnisse müssen den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen EN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

1.4 Leistungsgegenstand

Geltung der Leistungsbeschreibung sowie der mitgeltenden Unterlagen

Die Leistungskriterien für die zu liefernden Produkte ergeben sich aus allen Bestandteilen der Leistungsbeschreibung, d.h. aus:

- Leistungsbeschreibung inkl. Beantwortung der Bieterfragen,
- mitgeltenden Normen und Richtlinien sowie dem Qualitätssicherungsprogramm „Leichter ball. Helm VPAM 3“ (vgl. Dokument „Anlage 2_2026-06-29 Qualitätssicherungsprogramm leichter ball. Helm – VPAM 3“)

Die Forderungen aus allen Teilen der Leistungsbeschreibung sind vom AN zu erfüllen. In der Leistungsbeschreibung sind die Fragen entsprechend zu beantworten.

Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Gegenstand dieses Vertrages ist eine **Rahmenvereinbarung** über die Belieferung der Bayerischen Polizei mit **ballistischen Helmen VPAM 3 Mid Cut (ausgestellt)**.

Standardkonfiguration des gebrauchsfertig montierten Helms:

- Helmschale in Form Mid Cut (ausgestellt)
- individuell einstellbares 4-Punkt-Kinn-/Nackenriemensystem mit Doppelkinnriemen
- mehrteilige, individuell konfigurierbare Komfort-Innenausstattung
- beidseitig Rails ACH-ARC
- beidseitig Visieraufnahmen
- Flauschflächen für vorhandene taktische Kennzeichnung

Dem Standardlieferumfang beizulegende, nicht montierte Elemente:

- Alle Elemente, die herstellerseitig über die Standardkonfiguration hinaus zur Optimierung/Anpassung an die individuelle Kopfform/-größe notwendig sind (z. B. Komfortpolster in verschiedenen Dicken)
- Kinnriemenverlängerung für das Tragen des Helms in Kombination mit der Atemschutzmaske
- Bedienungsanleitung

Im Übrigen wird auf die Leistungsbeschreibung verwiesen.

1.5 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate und beginnt mit der Zuschlagserteilung.

Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate (auf 36 Monate), wenn der AG oder der AN dem jeweiligen Vertragspartner nicht bis spätestens sechs Wochen vor regulärem Vertragsende in Textform mitteilt, dass keine Verlängerung erfolgt.

Erfolgt nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf der 12-monatigen Verlängerung eine Mitteilung des AG oder des AN an den jeweiligen Vertragspartner, dass keine Verlängerung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate (auf 48 Monate).

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt maximal 48 Monate.

Vor dem Ende der Vertragslaufzeit abgerufene Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus entsprechend den Bestimmungen des Vertrags zu erfüllen.

1.6 Abnahmemenge und Produktverfügbarkeit

Die Mindestabnahmemengen sind dem jeweiligen Angebotsvordruck (**vgl. Dokument „02_Leistungsbeschreibung_Preiszusammenstellung“, Mappe Preiszusammenstellung**) zu entnehmen und der Kalkulation zu Grunde zu legen.

Der AN hat nur Anspruch auf die Abnahme der im Folgenden festgelegten Mindestabnahmemenge. Im Übrigen handelt es sich nur um unverbindliche Bedarfszahlen.

Bei den darüberhinausgehenden genannten Mengen handelt es sich um unverbindliche Bedarfszahlen. Ein Anspruch des ANs auf Abnahme dieser über die Mindestabnahmemenge hinausgehenden voraussichtlichen Mengen (unverbindliche Bedarfszahlen) besteht nicht.

Der AN garantiert eine Produktverfügbarkeit aller angebotenen Artikel inklusive Ersatz- und Verschleißteile (gemäß Preiszusammenstellung und ggf. geforderte Ersatzteilliste) während der Vertragslaufzeit und über **mindestens 10 Jahren** nach Vertragsende.

Kalkulationsgrundlage

Die verbindliche **Mindestabnahmemenge** beträgt **670 Stück**.

Über die verbindliche Mindestabnahmemenge hinausgehende Abnahmemengen sind von verschiedenen Faktoren (Verschleiß, Trainingsbedarf und Anzahl an neuen Einsatzkräften, etc.) abhängig, es kann daher hinsichtlich der zusätzlichen, unverbindlichen Abnahmemenge lediglich eine Schätzung erfolgen. Bei den für die Folgejahre genannten Mengen handelt es sich um unverbindliche Bedarfszahlen.

Insgesamt kann, über die maximale Vertragslaufzeit von 48 Monaten, von einem **unverbindlichen Bedarf** von **135 Stück** ausgegangen werden.

Ein Anspruch auf Abnahme einer bestimmten Menge über die genannte verbindliche Mindestabnahmemenge (670 Stück) hinaus besteht nicht.

Da es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt, können die unverbindlichen Abnahmemengen während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls über- bzw. unterschritten werden.

Als **Höchstabnahmemenge** werden während der gesamten Vertragslaufzeit inklusive aller Vertragsverlängerungen **900 Stück** vereinbart. Dies beinhaltet eine zusätzliche Reserve zuzüglich der genannten verbindlichen und unverbindlichen Abnahmemenge.

1.7 Bestellung/ Einzelabruf, Versanddurchführung, Zeit und Ort der Lieferung

1.7.1 Bestellung/ Abruf aus der Rahmenvereinbarung

Ein Mindestbestellwert pro Abruf aus der Rahmenvereinbarung besteht nicht.

Die Bestellung der genannten Abnahmemengen erfolgt in der Regel nicht gesammelt, sondern durch Einzelabrufe der bestellberechtigten bayerischen Polizeidienststellen (ca. 6 Stück). Die Abrufe werden

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

in Textform (via E-Mail, mittels behördenspezifischem Bestellprogramm oder dgl.) durchgeführt. Die Vergabe der Einzelaufträge richtet sich nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung.

Die Lieferadressen werden vom AG in der E-Mail-Bestellung mitgeteilt.

Die Abrufe sind dem Besteller vom AN in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung des AN ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des einzelnen Vertrages.

1.7.2 Elektronische Datenübermittlung bei Bestellung

Nach Zuschlagserteilung erhält der AN vom AG eine Detailliste im CSV-Format als Vorlage.

Zeitgleich mit der Auslieferung der ballistischen Helme übermittelt der AN, FÜR JEDEN LIEFERSTANDORT, eine mit den jeweiligen

- Identifikationsnummern (s. Leistungsbeschreibung, Kriterium B.5.2)

- RFID Nummern (falls vorhanden)

- Fertigungsmonat, -jahr (MM.YYYY)

- Größe (falls einschlägig)

- Losnummern

ergänzte Detailliste (CSV-Datei) an den in der Bestellung genannten Ansprechpartner.

1.7.3 Lieferfristen

Die Lieferung der verbindlichen Abnahmemenge hat **bis spätestens 30.09.2027** zu erfolgen. Die erforderlichen Güteprüfungen dürfen den spätestmöglichen Liefertermin nicht gefährden (siehe auch Ziffer 1.13).

Über die verbindliche Mindestabnahmemenge hinausgehende Abnahmemengen sind vom AN grundsätzlich innerhalb von **18 Wochen** ab Bestelleingang (Fax oder E-Mail) beim AN an die in der Bestellung genannte Adresse zu liefern.

Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich.

Die Anlieferung der Ware ist dem in der Bestellung benannten Ansprechpartner rechtzeitig (mind. zwei Arbeitstage vorher) anzukündigen.

1.7.4 Allgemeine Bedingungen der Lieferung

Erfüllungsort ist der von der bestellenden Dienststelle im Rahmen der Bestellung bestimmte Ort der Lieferung oder Leistung.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Mindestangaben beizulegen:

- Auftragsnummer / Bestellnummer
- Datum des Auftrags
- Bezeichnung des Liefergegenstands
- Liefermenge
- Lieferort
- Ggf. Nummerierung der Teillieferung (z.B. Teillieferung 2 von 4)

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Nach Auslieferung der verbindlichen Abnahmemenge kann der AG, falls er es für erforderlich hält, jeweils eine **kostenfreie Einweisung** der Anwender durch fachkundiges Personal des AN an bis zu zwei Standorten beim AN anfordern.

Die Termine für die Einweisung werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt, sind aber so frühzeitig wie möglich nach Feststehen des Liefertermins zu terminieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einweisung so bald wie möglich nach Auslieferung zu erfolgen hat. Eine Einweisung kann auch mehrere Tage in Folge in Anspruch nehmen.

Die Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle. Die Frankatur „frei Verwendungsstelle“ umfasst die Bereitstellung in der im Auftragsschreiben bezeichneten Verwendungsstelle (z.B. Dienstzimmer, Räume, Lager). Der AN trägt die Versand-/Transportkosten und alle damit zusammenhängenden Nebenkosten (z.B. Versicherungen, Zölle).

Der AN hat Falschliefereien und mangelhafte Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung zugelassen. Nicht vereinbarte Teillieferungen werden erst bezahlt, wenn die Gesamtmenge vollständig abgenommen ist. Wurden sie besonders vereinbart, so ist sowohl auf dem Lieferschein als auch auf der Rechnung eine Anschlusskontrolle zu erstellen (Gesamtmenge bzw. bisherige Liefermenge, heutige Lieferung, Restmenge).

Mit der Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigt der AG (in der Regel die „Poststelle“ des AGs) weder die Mangelfreiheit noch die Vollständigkeit der Lieferung, sondern lediglich, dass eine Lieferung entgegengenommen worden ist.

Die Vollständigkeit der Lieferung wird im Rahmen einer Eingangskontrolle in den zuständigen Fachsachgebieten bzw. durch den Besteller unmittelbar nach Erhalt geprüft und im behördeneigenen Bestellprogramm oder in Textform bestätigt. Somit wird die Bezahlung der Rechnung freigegeben.

1.8 Verpackung und Kennzeichnung

Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Umweltgesichtspunkte sind zu beachten.

Die Kosten der Verpackung einschließlich der Mieten für Bahnbehälter oder ähnliche Behältnisse und aller damit zusammenhängenden sonstigen Nebenkosten trägt der AN, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sind auf Wunsch des AGs kostenlos vom Ort der Übergabe der Leistung zurückzunehmen.

Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass ein einfaches Handhaben und Zählen möglich ist.

1.9 Elektronische Datenverarbeitung/Berichtswesen

Der AN sichert zu, dem AG auf Verlangen seine Artikeldaten (s.u.) in csv-Dateien / kommaseparierten Textdateien innerhalb von 28 Kalendertagen ab Aufforderung zu übersenden.

Der AN stellt sicher, dass mit Produktionsbeginn für jeden Helm eine **eigene fortlaufende Identifikations-Nummer (ID-Nummer)** vergeben wird. Doppelvergaben/Duplikate werden ausgeschlossen.

Der Aufbau der ID-Nummer wird im Auftragsfall festgelegt.

Der AN ist in der Lage, Datensätze vorzulegen, die folgende Datenfelder enthalten:

- Hersteller
- Artikelnummer/Modellbezeichnung
- Fertigungsmonat, -jahr (MM.YYYY)

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

- Größe (falls einschlägig)
- Schutzklasse
- Bezeichnung der Prüfrichtlinie mit Ausgabedatum
- Name der Prüfstelle und Nummer des Zertifikates
- Ablaufdatum der Schutzleistungsgarantie
- ID-Nummer (entsprechend der o.g. Vorgaben)
- Losnummer
- die RFID-Nummer des verbauten RFID-Chips (falls vorhanden)

1.10 Preise

Der AN verpflichtet sich, die angegebenen Preise mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn unverändert zu halten (Preisbindung), ausschlaggebend ist der Auftragseingang beim AN.

Mit Ablauf von 24 Monaten ab Vertragsschluss kann vom AN, sofern gerechtfertigt, unter Darlegung der Gründe in Textform eine Preisanpassung beantragt werden. Dem AG ist anhand nachvollziehbarer Nachweise darzulegen, dass die beabsichtigte Preiserhöhung angemessen und marktüblich ist.

Die Preisanpassung ist dem AG in Textform bis spätestens acht Wochen vor Umsetzung mitzuteilen. Die Preisanpassung kann nur mit Zustimmung des AGs in Textform in Kraft treten. Preisanpassungen gelten für mindestens zwölf (12) Monate, ehe der AN eine erneute Preisanpassung beantragen kann. Die Preisanpassung muss angemessen und marktüblich sein.

Stimmt der AG der beabsichtigten Preiserhöhung nicht zu, kann der AN das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier (4) Monaten kündigen; die bisherigen Preise gelten in diesem Falle bis zur Beendigung des Vertrages fort.

Preissenkungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Die Preise beinhalten alle etwaigen zusätzlichen Kosten, die für die Lieferung entstehen (u. a. falls ein Gabelstapler gefordert wird).

Mindermengenzuschläge sind nicht zulässig.

Die Währungseinheit ist EURO.

1.11 Rechnungsstellung/ - anschriften

Soweit keine Teilleistungen vereinbart wurden, sind Rechnungen nach vollständig erfolgter Lieferung an die im Rahmen der Auftragserteilung genannte Rechnungsadresse zu senden.

Soweit an mehrere Dienststellen Leistungen zu erbringen waren, können verschiedene Rechnungsadressen bestehen. Die Rechnungen sind dann durch den AN an die vom AG benannten Rechnungsadressen zu versenden.

Rechnungen haben die vom AG für Lieferscheine vorgegebenen Mindestangaben zu enthalten. Darüber hinaus sind die Einzelpreise des jeweiligen Liefergegenstandes sowie der Gesamtpreis anzugeben.

Die angebotenen Preise sind rein netto, Mehrwertsteuer und Skonto sind gesondert auszuweisen.

Digital erstellte und übersandte Rechnungen (z.B. PDF-Format) werden akzeptiert.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Die regelmäßigen Rechnungsadressaten des AGs sind:

Polizeipräsidium München

Post: Sachgebiet V1 – Haushalt, Tegernseer Landstraße 210, 81549 München

E-Mail: pp-mue.muenchen.v1@polizei.bayern.de

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Post: Sachgebiet V1 – Haushalt, Pödeldorfer Straße 77 / 79, 96052 Bamberg

E-Mail: bpp.bamberg.v1.rechnungen@polizei.bayern.de

Polizeipräsidium Mittelfranken

Post: Sachgebiet V1 – Haushalt, Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg

E-Mail: pp-mfr.sg-v1@polizei.bayern.de

Die Bayerische Polizei ist von Gesetzes wegen ferner zur Entgegennahme sogenannter E- oder X-Rechnungen (z.B. XML-Dateiformat) verpflichtet. Auf Verlangen eines ANs wird daher die elektronische Rechnungsstellung gewährt. Bei Bedarf ist dies vom AN vorab schriftlich mitzuteilen. Die E-Rechnungsadressen sowie Leitweg-IDs werden anschließend übermittelt.

Sind übersandte Rechnungen fehlerhaft und können aufgrund fehlender Angaben nicht bearbeitet werden, beginnen die Zahlungs- und Skontofristen erst mit der ordnungsgemäßen Rechnungsstellung.

Werden nach Annahme der Schlusszahlung Rechenfehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so sind der AG und der AN verpflichtet, einander die ihnen danach zustehenden Beträge zu erstatten. Der AN ist nicht berechtigt, sich auf einen Wegfall der Bereicherung zu berufen.

Rechnungen sind vom AN stets prüfbar, pünktlich und kostenfrei zu erstellen.

1.12 Zahlungsbedingungen / Skonto

Die Zahlungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Tage. Die Zahlungsfrist für die Inanspruchnahme vereinbarter Skonti (Skontofrist) beträgt mindestens 21 Tage.

Die Zahlungs- und Skontofrist beginnen mit dem Eingang der ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem alle die Zahlung begründenden Voraussetzungen (ordnungsgemäße Lieferung und ggf. erfolgreiche Güteprüfung und/oder Abnahme) vorliegen.

Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an das Zahlungsinstitut des AGs. Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom AN in Textform zu benennendes Konto.

1.13 Qualitätssicherung

Qualitätskontrolle durch den AN

Der AN ist verpflichtet, die geforderten Qualitätsmerkmale seiner Lieferung während der gesamten Vertragslaufzeit durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen.

Güteprüfung

Die erforderlichen Güteprüfungen dürfen insbesondere den für die verbindliche Abnahmemenge im Jahr 2027 festgelegten spätestmöglichen Liefertermin (30.09.2027) nicht gefährden.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Güteprüfung durch den AG – zerstörungsfrei

Zur Überprüfung der Verarbeitungsqualität und Übereinstimmung der Produktionsware mit dem durch den AG als verbindlich festgelegten Siegelmuster, erfolgt die **zerstörungsfreie** Güteprüfung im Rahmen einer Annahmestichprobenprüfung gemäß DIN ISO 2859-1 **unmittelbar nach Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen** durch das Prüfpersonal des AG grundsätzlich noch **vor Auslieferung** an einem geeigneten, vom AN zu benennenden Prüfort innerhalb Deutschlands (Losabnahmeprüfung).

Sollte die Güteprüfung noch vor Auslieferung seitens des AGs nicht realisierbar sein, ist das Lieferlos jeweils an die in den Vertragsunterlagen angegebene Lieferadresse (siehe Ziffer 1.7.1) auszuliefern. Dort wird die Güteprüfung direkt im Anschluss an die Anlieferung nach o.a. Norm durchgeführt.

Erfolgt die Güteprüfung in den Räumen des AN, hat dieser dem Prüfpersonal des AG Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden.

Die Güteprüfung bezieht sich auf das aktuelle Lieferlos.

Sind Teillieferungen/-abrufe vereinbart, kann zwischen AG und AN im Einzelfall vereinbart werden, dass das Prüfergebnis und somit die Freigabeerklärung auch für nachfolgende Lieferungen gilt.

Auf Verlangen sind dem Prüfpersonal des AG auftragsbezogene Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen, Werksprüfzeugnisse oder auch die Dokumentation der internen Qualitätssicherung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insofern hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden.

Entspricht die Leistung den vertraglichen Vereinbarungen, erfolgt die Freigabeerklärung durch den Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss der Güteprüfung.

Bei der Güteprüfung festgestellte Mängel werden dem AN unverzüglich mitgeteilt. Sie sind vom AN umgehend und kostenlos zu beheben.

Die Ware kann in der Regel erst dann versandt werden, wenn die Güteprüfung erfolgreich abgeschlossen werden konnte und die Freigabe durch den AG erfolgt ist. Ausgenommen davon ist, wenn wie o.g. die Güteprüfung seitens des AGs nicht vor Auslieferung realisierbar ist.

Werden Mängel festgestellt, die eine Freigabe unmöglich machen, wird im gegenseitigen Einvernehmen ein neuer Prüftermin zur Wiedervorlage der nachgebesserten Ware vereinbart. Der AN verpflichtet sich auch in diesem Zusammenhang zur schnellstmöglichen kostenlosen Behebung der Mängel.

Der AG behält sich grundsätzlich vor, Stichproben einer Produktionscharge auf eigene Kosten durch eine unabhängige, akkreditierte Prüfstelle seiner Wahl auf Übereinstimmung mit den vertraglich festgelegten Anforderungen auch zerstörend überprüfen zu lassen.

Wird die Prüfung durch eine unabhängige, akkreditierte Prüfstelle deshalb veranlasst, weil der AN einen in der regulären Güteprüfung festgestellten Mangel, der zu einer Rückweisung führen würde, nicht anerkennt und wird durch die Prüfung der Prüfstelle das Vorliegen eines Mangels aber nachgewiesen, trägt der AN die Kosten der Prüfung und des Prüfgutes.

Im Übrigen trägt der AN, mit Ausnahme anfallender Personal- und Reisekosten des AG, alle Kosten für die Güteprüfung.

Termine zur Güteprüfung werden in gegenseitigem Einvernehmen abgestimmt.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Um den zeitlichen Ablauf organisieren zu können, muss der AN den für die Güteprüfung avisierten Termin grundsätzlich 14 Kalendertage vor dem geplanten Ausliefertermin beim AG in Textform anmelden.

Zusätzlich behält sich der AG vor, bei allen Bestellungen auch Kontrollen während des laufenden Fertigungsprozesses durchzuführen

Güteprüfung durch den AG – zerstörend

Die **zerstörende** Güteprüfung durch den AG erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch das Prüfpersonal des AG noch vor Auslieferung an einem geeigneten, vom AN zu benennenden Prüfort innerhalb Deutschlands (Losabnahmeprüfung).

Zusätzlich gilt das vom AG erstellte Qualitätssicherungsprogramm „Leichter ball. Helm VPAM 3“, siehe Anlage 2 („Anlage 2_2026-06-29 Qualitätssicherungsprogramm leichter ball. Helm - VPAM 3“).

Der AN erkennt das Qualitätssicherungsprogramm „Leichter ball. Helm VPAM 3“ an.

Einzelfertigungen dürfen nur aus qualitätsgeprüften und freigegebenen Materialchargen des ballistischen Materials produziert werden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der technischen Leistungsbeschreibung.

1.14 Verpflichtung zur gleichen Bezahlung von Männern und Frauen

Der AN hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

1.15 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln am Kaufobjekt

- Der AN haftet bei Mängeln an den Kaufgegenständen im Sinne der §§ 434 ff. BGB, sofern in den nachfolgenden Absätzen nichts Gegenteiliges geregelt ist.
- Der AG ist berechtigt, die Annahme der Ware nach erfolgter Eingangskontrolle (siehe Ziffer 1.7.4) und / oder Güteprüfung (siehe Ziffer 1.13) zu verweigern, sofern die vereinbarten Kriterien der Leistungsbeschreibung nicht eingehalten sind oder die Ware anderweitig mangelhaft ist. Sollte der AG von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so kann die Annahme unter im Einzelfall vereinbarten Bedingungen erfolgen.
- Der AG hat auftretende Mängel dem AN unverzüglich in Textform anzuzeigen, sofern hieraus Ansprüche des AGs geltend gemacht werden sollen.
- Die erforderlichen Aufwendungen inklusive etwaiger Transportkosten sind vom AN zu erstatten. Der Kaufpreis für den Ersatz der mangelhaften Komponente ist nicht zu erstatten, sofern stattdessen ein gleichwertiger Ersatz geliefert wird.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

1.16 Reklamationen

Ausgelieferte Ware, die nicht der Bestellung entspricht oder Mängel aufweist, wird durch den AN kostenfrei ersetzt bzw. zurückgenommen.

Die Versandkosten für die Rücklieferung und den Neuversand trägt der AN. Die Abwicklung der Reklamation erfolgt schnellstmöglich, jedoch längstens innerhalb von 20 Arbeitstagen (Montag bis Freitag).

1.17 Vertragsverletzungen

Erbringt der AN eine oder mehrere Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß hat der AG das Recht, die zu zahlende Vergütung um den Wert der nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung zu mindern.

Weitere Rechte des AGs bleiben davon unberührt.

1.18 Vertragsstrafe bei Verzug

Liefer- und Leistungsverzögerungen sind dem AG unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Leistet der AN schuldhaft zu dem für die Leistung festgesetzten Zeitpunkt nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug (vgl. § 286 Absatz 2 BGB).

Werden Ausführungs- /Lieferfristen schuldhaft überschritten, so wird eine Vertragsstrafe fällig. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Auch ein eventueller Termin zur Qualitäts- / Losabnahmeprüfung stellt eine solche Ausführungs- /Lieferfrist dar und kann bei Überschreitung zu einer Vertragsstrafe führen.

Die Vertragsstrafe wird nach Werktagen bemessen; sie beträgt für jede vollendete Woche 0,5 v.H. desjenigen Teils der Leistung, die nicht erbracht worden ist; jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als 1/6 Woche gerechnet. Die Vertragsstrafe beträgt jedoch höchstens 5 v.H. der Auftragssumme.

Der AG behält sich das Recht vor, nach diesen Bestimmungen entstandene Forderungen unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung des AN gegen den Vergütungsanspruch des AN aufzurechnen.

§ 341 Absatz 3 BGB wird abbedungen.

Die weitergehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte des AGs, insbesondere auf Vertragserfüllung zu klagen sowie einen weitergehenden Schaden oder sonstige Rechte geltend zu machen sowie ggf. vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt.

1.19 Produktänderungen / -verbesserungen

Es können Produktänderungen bzw. -verbesserungen - während der Vertragslaufzeit - sowohl vom AG als auch vom AN angeregt werden. Diese sind dem jeweiligen Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

Die Umsetzung von Produktänderungen bzw. -verbesserungen müssen durch den AG in Textform genehmigt werden. Es gelten grundsätzlich die Preise der Ausschreibung.

Mehrkosten durch zusätzliche Leistungen werden ohne vorausgegangenen Zusatzauftrag in Textform nicht anerkannt. Lohn- und Materialpreiserhöhungen können nicht übernommen werden. Vom Auftrag abweichende sonstige Arbeiten, für die zusätzliche Kosten anfallen und deren Verrechnung nur nach Aufwand möglich ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des AGs.

Ein Anspruch auf Abnahme des geänderten bzw. verbesserten Produkts besteht nicht.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

2. Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Bayerischen Polizei (ZAVB)

Präambel

Diese Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Bayerischen Polizei (ZAVB) gelten für alle Aufträge der dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unmittelbar oder mittelbar nachgeordneten Bayerischen Polizeidienststellen über Liefer- und Dienstleistungen (Leistungen), soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unmittelbar nachgeordnete Dienststellen sind das Landeskriminalamt, das Polizeiverwaltungsamt und die Polizeipräsidien. Den Präsidien sind Kriminalpolizeiinspektionen, Polizeiinspektionen und Polizeistationen nachgeordnet. Soweit einzelvertraglich etwas anderes vereinbart worden ist, finden die Regelungen der ZAVB nachrangig ergänzende Anwendung.

Für die Aufträge der Bayerischen Polizei gelten, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, die nachstehenden Bestimmungen.

2.1 Vertragsrecht und Vertragsbestandteile

Dem Vertrag wird ausschließlich deutsches Recht zugrunde gelegt. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf–UN-Kaufrecht– finden keine Anwendung.

Sofern im Zusammenhang mit der Beauftragung keine abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, sind im Falle eines Zuschlages die folgenden Bedingungen und Unterlagen in der folgenden Rang- und Reihenfolge Bestandteil des Vertrages:

- a) Leistungsbeschreibung (bzw. Leistungsverzeichnis oder Aufgabenbeschreibung) mit Beantwortung der Bieterfragen,
- b) Besondere Vertragsbedingungen (BVB),
- c) sofern einbezogen Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung,
- d) Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Bayerischen Polizei (ZAVB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung,
- e) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung,
- f) Angebot des Auftragnehmers mit Preiszusammenstellung/Preisblatt.

Es gelten die Anlagen in folgender Reihenfolge: a, b, c, d, e, f.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sowie sonstige Liefer-, Zahlungs- oder Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil. Werden AGB oder sonstige Bestimmungen vom Auftragnehmer seinem Angebot beigelegt oder nach Zuschlagserteilung, beispielsweise einer Auftragsbestätigung, einem Lieferschein oder einer Rechnung beigelegt, werden diese auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn ihnen durch den Auftraggeber nicht widersprochen wird. Gleiches gilt, sofern der Auftragnehmer seine AGB oder sonstigen Bestimmungen den Angebotsunterlagen beigelegt hat und sein Angebot nicht ausgeschlossen wurde.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

2.2 Mängelansprüche (Gewährleistung)

2.2.1 Mindestverjährungsfrist für Mängelrechte

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Regelungen der VOL/B gelten bei Vertragsschluss die Regelungen über die Mängelrechte gemäß den in Nr. 1 genannten Vertragsbestandteilen. Die Mängelrechte verjähren frühestens in 2 (zwei) Jahren (Mindestverjährungsfrist).

2.2.2 Optionale Verlängerung der Verjährung der Mängelrechte

Anstelle der Mindestverjährungsfrist gemäß Nr. 2.1 Satz 2 tritt eine längere Verjährungsfrist für Mängelrechte, wenn und soweit der Auftragnehmer sie im Angebot als kostenfreie Option angegeben hat. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer im Angebot eine kostenfreie optionale Verlängerung der Verjährung über die Mindestverjährungsfrist hinaus angegeben hat oder eine entsprechende kostenpflichtige Option von dem Auftraggeber abgerufen wurde.

2.3 Störungsbeseitigung

Tritt ein Gewährleistungs- oder Garantiefall ein, so hat der Auftragnehmer innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist die Störung durch Reparatur oder Neulieferung kostenlos zu beseitigen. Ein Gewährleistungsfall liegt vor, wenn der Liefergegenstand des Auftragnehmers mangelhaft ist. Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Leistung nicht die Eigenschaft aufweist, für welche der Auftragnehmer eine Garantie (z.B. § 443 BGB) übernommen hat.

Sofern nach Geltendmachung eines Gewährleistungs- oder Garantiefalles durch den Auftraggeber, die dem Auftragnehmer gesetzte Nachfrist überschritten wird, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Komponenten selbst oder durch Dritte austauschen oder die Störung auf sonstige Weise beseitigen.

2.4 Sicherheitsanforderungen, Verschwiegenheit, Datenschutz

Der Auftragnehmer hat – auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren; er hat – auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit – die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten. Er hat hierzu auch die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung beschäftigten Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten und auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen. Gleiches gilt für etwaige Unterauftragnehmer, derer sich der Auftragnehmer zur Leistungserfüllung bedient.

Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

Der Auftragnehmer hat nur zuverlässiges Personal mit der Auftragsdurchführung und Leistungserfüllung zu betrauen. Eine polizeiliche Überprüfung des Personals des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragnehmer sowie die Ablehnung des nach Maßgabe dieser Bestimmungen nicht zuverlässigen Personals des Auftragnehmers bzw. des Unterauftragnehmers behält sich der Auftraggeber nach freiem Ermessen vor.

Darüber hinaus sind der Auftragnehmer sowie dessen Unterauftragnehmer verpflichtet:

- nur vertrauenswürdige Personen mit Arbeiten für den Auftraggeber sowie im Auftrag des Auftraggebers zu betrauen,
- Personen nicht einzusetzen, die der Auftraggeber nach polizeilicher Überprüfung aus Sicherheitsgründen ablehnt,
- die eingesetzten Arbeitnehmer anzuweisen, bei Betreten von Dienstgebäuden des Auftraggebers einen gültigen Reisepass oder Personalausweis vorzulegen,
- die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten,

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

- Weisungen eines Berechtigten des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung der Sicherheit zu befolgen.

Der Auftragnehmer weist seine für die Leistungserbringung beim Auftraggeber vorgesehenen Arbeitnehmer auf die polizeiliche Überprüfung so frühzeitig wie möglich hin. Gleiches gilt für Unterauftragnehmer.

2.5 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für sonstige Schäden, einschließlich Mangelfolgeschäden, die dem Auftraggeber oder Dritten entstehen, soweit der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen sie zu vertreten haben.

2.6 Rechte Dritter

Die Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) des Auftragnehmers dürfen keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen und Aufwendungen auf erstes Anfordern frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftraggebers erforderliche gerichtliche und vorgerichtliche Rechtsberatung und Vertretung.

Sollten der Ausübung der Rechte aus diesen Vertragsbedingungen Rechte Dritter entgegenstehen, wird der Auftragnehmer für Abhilfe sorgen, indem er nach eigener Wahl auf eigene Kosten zugunsten des Auftraggebers die notwendigen Rechte erwirbt oder vertragsgegenständlichen Leistungen ändert oder ersetzt, so dass sie aus dem Schutzbereich der Rechte Dritter herausfallen, gleichwohl aber den Vertragsbedingungen entsprechen.

Sollte der Auftragnehmer beide vorgenannten Formen der Behebung einer Schutzrechtsbeanstandung verweigern oder die von dem Auftragnehmer gewählte Form fehlschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar sein, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Schutzrechtsbeanstandung unter anderem dadurch abzuwenden, dass er mit dem Dritten einen Vertrag über die Nutzung der Schutzrechte abschließt. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber auf erstes Anfordern sämtliche Aufwendungen und Kosten, insbesondere etwaige Lizenzvergütungen im Zusammenhang mit und aus einem solchen Nutzungsvertrag.

Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

2.7 Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber

Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine außerordentliche Kündigung ist aus einem wichtigen Grund möglich. Für den Auftraggeber liegt insbesondere ein wichtiger Grund vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder von diesem zurückzutreten, wenn

- der Auftragnehmer seiner Leistungsverpflichtung nicht, nicht mehr oder nicht mehr vollständig in der vereinbarten Art und Weise, Zeit, Anzahl oder Qualität nachkommt und er trotz einmaliger Fristsetzung oder Abmahnung des Auftraggebers keine Abhilfe schafft;
- der Auftragnehmer in Insolvenz gerät oder wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegeben sind bzw. wenn die Insolvenz gemäß der für den Auftragnehmer geltenden Rechtsordnung eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wird, oder beim Auftragnehmer ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 – 19 InsO (Insolvenzordnung) oder ein vergleichbarer Grund einer anderen, für ihn geltenden Rechtsordnung vorliegt, oder sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn der vorgenannte Insolvenzgrund nicht vorliegt, oder sich der Auftragnehmer in Liquidation befindet;

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

- sich Tatsachen ergeben, dass zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung Ausschlussgründe nach § 31 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder § 124 GWB vorlagen oder wesentliche Vergabe- oder Vertragsbedingungen nicht erfüllt waren und dies nach den Vergabebestimmungen zu einem Angebotsausschluss geführt hätte oder hätte führen können, gleichzeitig ein weiteres Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber nicht zumutbar ist;
- sich nach dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung Tatsachen ergeben, die einen Ausschluss nach § 31 UVgO, § 123 GWB und/oder § 124 GWB gerechtfertigt hätten oder wesentliche Vergabe- oder Vertragsbedingungen, insbesondere Anforderungen an die Eignung, nach Zuschlagserteilung nicht mehr erfüllt sind und dies nach den Vergabebestimmungen zu einem Angebotsausschluss geführt hätte oder hätte führen können und gleichzeitig ein weiteres Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber nicht zumutbar ist;
- wenn eine wesentliche Änderung des Auftrages vorgenommen wurde, die nach § 132 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte;
- die Angebotsabgabe auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB (Strafgesetzbuch) oder einer sonst unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede i.S.v. § 42 Abs. 1 UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) beruht oder eine Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB vorliegt;
- der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer den Bestimmungen des Vertrages zuwider handelt und ein Festhalten am Vertrag dem Auftraggeber nicht mehr zuzumuten ist, was insbesondere der Fall ist, wenn
 - der Auftragnehmer oder eine von ihm beauftragte Person die für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt,
 - der Auftragnehmer oder eine von ihm beauftragte Person gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes) oder BayDSG (Bayerischen Datenschutzgesetzes) verstößt oder Erkenntnisse an Dritte weitergibt, die durch die Zusammenarbeit mit der Polizei gewonnen wurden, oder
 - der Auftragnehmer andere als im Ausschreibungsverfahren angegebene oder durch den Auftraggeber genehmigte Unterauftragnehmer einsetzt;
- für den Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person des Auftragnehmers oder seiner Beauftragten liegenden Gründe unzumutbar ist;
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, oder einem Amtsträger oder sonst einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt (§§ 331 ff. StGB), unabhängig davon, ob dadurch eine Dienstpflicht verletzt wurde (Bestechung, § 334 StGB) oder nicht (Vorteilsannahme, § 331 StGB) oder ein solches Handeln versucht wurde. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind;
- sich herausstellt, dass der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Erklärung im Angebot oder im Vergabeverfahren abgegeben hat und dadurch das Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber zerrüttet;
- Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet;
- sich die unmittelbare oder mittelbare Eigentümerstruktur des Auftragnehmers ändert und hierdurch die Sicherheitsinteressen des Freistaates beeinträchtigt werden oder die Lieferung oder Dienstleistung neu ausgeschrieben werden müsste.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

2.8 Drohende Insolvenz

Droht die Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers oder verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse derart, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.9 Änderung der Eigentümerstruktur des Auftragnehmers

Über bevorstehende Änderungen seiner Eigentümerstruktur, einschließlich der Veräußerung von Geschäftsanteilen, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren.

2.10 Werbeverbot

Öffentliche Werbung, die auf einem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber beruht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Auftraggebers. Eine erteilte Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

2.11 Sprache

Die Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

2.12 Verpflichtung zur Gewährung der gesetzlichen Mindestbedingungen für Arbeitnehmer, Verpflichtung zur gleichen Bezahlung von Männern und Frauen

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen."

2.13 Einzelauftrag / Auftragsbestätigung

Die Erteilung von Einzelaufträgen aus einer Rahmenvereinbarung (Abrufe) erfolgt in Textform auf Grundlage der Bedingungen der Rahmenvereinbarung. Die Erteilung eines Einzelauftrags erfolgt in der Regel mittels elektronischer Mitteilung (E-Mail-Bestellung), ausnahmsweise auch per Telefax, durch eine in der Rahmenvereinbarung oder den zugehörigen Vergabeunterlagen benannte abrufberechtigte Dienststelle oder angegebenen sonstigen Dritten (Besteller). Jeder Einzelauftrag ist vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen per E-Mail oder per Telefax an eine vom Auftraggeber mit Zustandekommen der Rahmenvereinbarung angegebene E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer zu bestätigen. Soweit mehrere abrufberechtigte Dienststellen und/oder Dritte benannt sind, ist die Auftragsbestätigung an den jeweils abrufenden Besteller zu versenden. Die Bestätigung des Einzelauftrags durch den Auftragnehmer ist nicht Voraussetzung für das Zustandekommen sowie die Gültigkeit des jeweils entstehenden Einzelvertrages.

Die Einzelaufträge werden, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, vom Auftraggeber bzw. Besteller mit einer Referenznummer versehen. Die Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer muss zwingend die jeweilige Referenznummer enthalten, um die Zuordnung aller Bestellungen/Abrufe beim Auftraggeber anhand dieser Referenznummer zu ermöglichen. Andere, insbesondere firmeninterne Kunden- oder Auftragsnummern des Auftragnehmers können die Angabe der Referenznummer des Auftraggebers nicht ersetzen. Der Auftragnehmer muss die Referenznummer auch bei allen sonstigen Schreiben, Liefererscheinungen oder Rechnungen angeben. Verzögerungen, die auf dem Fehlen oder der fehlerhaften Angabe der Referenznummer beruhen, hat der Auftragnehmer zu vertreten.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

2.14 Ausführung / Lieferung

Die vereinbarten Ausführungs- und/oder Lieferfristen sind verbindlich. Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Nicht vereinbarte/n, aber erfolgte/n Teillieferungen kann der Auftraggeber nach freiem Ermessen zurückweisen oder nachträglich zustimmen (Genehmigung); genehmigt der Auftraggeber diese, so sind sie von ihm erst zu vergüten, wenn die vertraglich vereinbarte Gesamtmenge vollständig geliefert und ggf. abgenommen worden ist.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der folgende Mindestangaben enthält:

- Referenznummer,
- Datum des Auftrags,
- Bezeichnung des Liefergegenstandes,
- Liefermenge,
- Lieferort und
- ggf. Nummerierung der Teillieferung (Beispiel: „*Teillieferung 2 von 4*“).

Wurde eine Teillieferung vereinbart, so ist sowohl auf dem Lieferschein als auch auf der Rechnung eine Anschlusskontrolle zu erstellen (Nummer der Teillieferung, Gesamtmenge, bisherige Liefermenge, heutige Liefermenge, Restmenge).

Mit der Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigt der Auftraggeber weder die Mangelfreiheit noch die Vollständigkeit noch eine mögliche Abnahme der Lieferung, sondern lediglich, dass eine Lieferung entgegengenommen worden ist.

2.15 Güteprüfung

Der Auftraggeber ist, soweit vertraglich vereinbart, berechtigt, jederzeit eine Güteprüfung von Teilleistungen und der Gesamtleistung zu verlangen. Die Güteprüfung umfasst die vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen an die Leistung. Die Durchführung der Güteprüfung oder die Erteilung eines Freigabevermerks stellt zugleich keine Abnahme oder Teilabnahme im Rechtssinne dar.

Für Art, Umfang und Ort der Durchführung der Güteprüfung gelten die im Einzelfall im Vertrag vereinbarten Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt die für die Durchführung der Güteprüfung erforderlichen personellen und sachlichen Mittel unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt sämtliche weitere durch die Güteprüfung entstandenen Kosten. Der Auftraggeber ist nach freiem Ermessen berechtigt, auf seine Kosten einen Dritten mit der Durchführung der Güteprüfung zu beauftragen (Beauftragter).

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Auftraggeber und Auftragnehmer legen dann unverzüglich gemeinsam eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind.

Wird nach der Güteprüfung die Leistung bzw. Teilleistung mit Einvernehmen des Auftragnehmers als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so hat der Auftragnehmer diese ohne weitere Aufforderung nachzubessern bzw. nachzuliefern. Nach erfolgreicher Güteprüfung erteilt der Auftraggeber einen Freigabevermerk, der Voraussetzung für die Auslieferung der Leistung an den Auftraggeber ist.

Die Kosten der im Vertrag vorgesehenen Güteprüfung sind im Angebotspreis enthalten und werden nicht gesondert vergütet oder abgerechnet.

2.16 Versandpflichten/Versandkosten

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Haus“. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer die vertraglichen Liefergegenstände während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, jeweils an Werktagen) in der Poststelle des Auftraggebers anzuliefern/abzugeben hat und diese von einem Mitarbeiter des Auftraggebers in Empfang genommen werden müssen.

Statt der Poststelle kann abweichend in den Vergabeunterlagen eine andere Stelle des Auftraggebers für den Auftragnehmer verbindlich angegeben werden. Das Ablegen/Abladen vor dem Gebäude ist nicht

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

ausreichend. Der Auftragnehmer trägt die Versand-/Transportkosten und alle damit zusammenhängenden Nebenkosten (z.B. Verpackungen, Versicherungen, Fracht, Zölle, etc.).

2.17 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber bestimmte Ort der Lieferung oder Dienstleistung. Es sind auch mehrere Erfüllungsorte nach Angabe in den Vergabeunterlagen möglich.

Bei fertig zu erstellenden Anlagen (z.B. Maschinen und Geräten) geht die Gefahr erst nach erfolgter Montage und betriebsbereiter Übergabe bzw. mit der Abnahme durch den Auftraggeber an ihn über.

2.18 Rechnungsstellung

Soweit keine Teilleistungen vereinbart wurden, sind Rechnungen für Lieferungen und Dienstleistungen vom Auftragnehmer nach vollständig erfolgter Leistung an die im Rahmen der Auftragserteilung genannte Rechnungsadresse zu schicken. Soweit an mehrere Dienststellen Leistungen zu erbringen waren, können verschiedene Rechnungsadressen bestehen. Die Rechnungen sind dann durch den Auftragnehmer an die vom Auftraggeber benannten Rechnungsadressen zu versenden.

Rechnungen haben die vom Auftraggeber für Lieferscheine vorgegebenen Mindestangaben zu enthalten. Darüber hinaus sind die Einzelpreise des jeweiligen Liefer- oder Dienstleistungsgegenstandes sowie der Gesamtpreis anzugeben. Die vereinbarten Preise sind rein netto, Umsatzsteuer (in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe) und Skonti, Rabatte sind gesondert auszuweisen.

Bei Instandsetzungsarbeiten sind Materialkosten, Arbeitszeit und Stundenlohn getrennt zu erläutern. Digital erstellte und übersandte Rechnungen werden akzeptiert. Auf Verlangen eines Auftragnehmers wird die elektronische Rechnungsstellung als sogenannte E- oder X-Rechnung (z.B. XML-Dateiformat) gewährt. Bei Bedarf ist dies vom Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Sind übersandte Rechnungen fehlerhaft und können aufgrund fehlender Angaben nicht geprüft werden, beginnen die Zahlungs- und Skontofristen erst mit der ordnungsgemäßen Rechnungsstellung.

Werden nach Annahme der Schlusszahlung Rechenfehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichtet, einander die ihnen danach zustehenden Beträge zu erstatten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich auf einen Wegfall der Bereicherung zu berufen.

Rechnungen sind vom Auftragnehmer stets prüfbar, pünktlich und kostenfrei zu erstellen.

2.19 Zahlungsbedingungen / Skonto

Alle Preise gelten in Euro und sind Festpreise, die über die gesamte Laufzeit des Vertrages gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Tage. Die Zahlungsfrist für die Inanspruchnahme vereinbarter Skonti (Skontofrist) beträgt 21 Tage.

Die Zahlungs- und Skontofrist beginnen mit dem Eingang der ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem alle die Zahlung begründenden Voraussetzungen (ordnungsgemäße Lieferung und ggf. erfolgreiche Güteprüfung und/oder Abnahme) vorliegen.

Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an das Zahlungsinstitut des Auftraggebers. Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.

2.20 Abtretungen

Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

2.21 Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen, gleich welcher Art, aufzurechnen. Wird die Forderung, mit der der Auftraggeber aufrechnet, von dem Auftragnehmer bestritten, steht ihm das Recht, die Leistungen einzustellen, nicht zu, wenn der Auftraggeber ihm gegenüber in Textform erklärt, dass aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Der Auftragnehmer ist stets zur Vorleistung verpflichtet. Die zeitnahe Ausstattung des Auftraggebers mit den zu liefernden Produkten ist für dessen Tätigkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung essentiell, daher besteht ein öffentliches Interesse an der Fortdauer der Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers. Im Übrigen bleibt § 19 VOL/B unberührt.

2.22 Sicherheitsdatenblätter und sonstige Informationen

Sofern gemäß Art. 31 oder 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen, übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der erstmaligen Lieferung eines Stoffes oder Gemisches das erforderliche Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder die Angaben nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. a) bis d) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (sonstige Informationen). Die Leistung gilt durch den Auftragnehmer erst zu dem Zeitpunkt als vollständig bewirkt, zu dem die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter oder sonstigen Informationen beim Auftraggeber vollständig vorliegen.

Die Pflicht des Auftragnehmers, die Sicherheitsdatenblätter oder sonstigen Informationen unverzüglich zu aktualisieren, bleibt von dieser Regelung unberührt. Die aktualisierten Sicherheitsdatenblätter oder sonstigen Informationen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach deren Aktualisierung zur Verfügung zu stellen.

Die Sicherheitsdatenblätter und sonstigen Informationen sind durch den Auftragnehmer in deutscher Sprache in Papierform vorzulegen. Die Bereitstellung in elektronischer Form (z. B. Download) reicht nicht aus. Auf Anforderung des Auftraggebers sind die Sicherheitsdatenblätter und sonstigen Informationen zusätzlich in elektronischer Form im Dateiformat PDF bereitzustellen. Diese Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ohne zusätzliche Vergütung.

2.23 Gebrauchsanweisungen

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung in deutscher Sprache in Papierform kostenfrei beizufügen. Die Bereitstellung in elektronischer Form (z. B. Download) reicht nicht aus. Auf Anforderung des Auftraggebers sind Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. zusätzlich in elektronischer Form im Dateiformat PDF ohne gesonderte Vergütung bereitzustellen.

2.24 Verpackung

Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein; die Vorschriften des Verpackungsgesetzes (VerpackG) und Umweltgesichtspunkte sind zu beachten. Die Kosten der Verpackung einschließlich der Mieten für Bahn-, Frachtbehälter oder ähnliche Behältnisse und aller damit zusammenhängenden sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sind auf Wunsch des Auftraggebers kostenlos vom Ort der Übergabe der Leistungen zurückzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

2.25 Unterauftragnehmer

Die Übertragung von vertraglichen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern kleinere und mittlere Unternehmen im Sinne der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (Az. B II 2 - G17/17 - 2) angemessen zu beteiligen.

Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der Auftragnehmer hat dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den Vorschriften der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (Az. B II 2 - G17/17 - 2) zu verfahren. Er ist verpflichtet, bei jeder Unterbeauftragung die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen zum Vertragsbestandteil zu machen und dem Unterauftragnehmer keine davon abweichenden, ungünstigeren Regelungen aufzuerlegen.

Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer – insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheiten – keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Die Beachtung vorstehender Verpflichtungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

2.26 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über die Gültigkeit des Vertrages ist als Gerichtsstand der Sitz der Vergabestelle vereinbart.

2.27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser ZAVB unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags bzw. dieser ZAVB im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

3. Abkürzungsverzeichnis

AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799).
AG	Auftraggeber
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897).
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AN	Auftragnehmer
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245) in der jeweils aktuellen Fassung.
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils aktuellen Fassung.
EntgTranspG	Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2152)
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils aktuellen Fassung.
ZAVB	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen der Bayerischen Polizei, Stand: 19.02.2021.

Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Offenes Verfahren – Az.: V3-8014.02-0187-26

4. Anlagen

- Anlage 1_2026-10-12_LB-Anlage_ball-Helm
- Anlage 2_2026-06-29 Qualitätssicherungsprogramm leichter ball. Helm - VPAM 3